Vorbemerkungen zur Internetversion des Gutachtens

Es handelt sich hier um die Internetversion des Gutachtens. Diese Version unterscheidet sich von dem Originalgutachten nur dadurch, dass sie keine Anlagen enthält.

Auf Grund des Umstandes, dass auch ein Schreibschutz elektronischer Dokumente keine abschließende Sicherheit darstellt, wird für die authentische Wiedergabe des vorliegenden Gutachtens in elektronischer Form sowie als Ausdruck, keine Haftung übernommen.

Das vollständige Gutachten können Sie nach telefonischer Rücksprache auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Marl, Adolf-Grimme-Straße 3, 45768 Marl, Telefon: (0 23 65) 513 - 0, einsehen.

DIPL.-ING. (FH) VOLKER RÜPING

SACHVERSTÄNDIGER FÜR DIE BEWERTUNG VON BEBAUTEN UND UNBEBAUTEN GRUNDSTÜCKEN



Dipl.-Ing. (FH) Volker Rüping - Hülsstraße 111 - 45772 Marl

Amtsgericht Marl Geschäftsstelle des Amtsgerichts Abteilung 032 Postfach 11 60 45741 Marl

Geschäftsnummer: 032 K 028/24 Gutachtennummer: 2024-12-088

Dipl.-Ing. (FH) Volker Rüping Hülsstraße 111 45772 Marl Telefon: 02365 2045425 Fax: 02365 2045424 E-Mail: info@rueping.eu Web: www.rueping.eu

Marl, den 30. Mai 2025

GUTACHTEN

über den Verkehrswert (i.S.d. § 194 Baugesetzbuch) des mit einem Einfamilienhaus mit Nebengebäuden bebauten Grundstücks Gemarkung Stadt Haltern, Flur 20, Flurstück 25, Gebäude- und Freifläche, Recklinghäuser Straße 103 in 45721 Haltern am See.





Der Verkehrswert des Bewertungsobjektes wurde zum Stichtag 30.04.2025 ermittelt mit rd.

194.000,00 €

(in Worten: einhundertvierundneunzigtausend Euro).

Ausfertigung Nr. 1

Dieses Gutachten besteht aus 53 Seiten zzgl. 8 Anlagen mit insgesamt 38 Seiten. Das Gutachten wurde in vier Ausfertigungen erstellt, davon eine für meine Unterlagen.

Inhaltsverzeichnis

Nr.	Abschnitt	Seite
1	Allgemeine Angaben	4
1.1	Angaben zum Bewertungsobjekt	
1.2	Angaben zum Auftraggeber und Eigentümer	4
1.3	Angaben zum Auftrag und zur Auftragsentwicklung	4
2	Grund- und Bodenbeschreibung	F
2.1	Lage	
2.1.1	Großräumige Lage	
2.1.2	Kleinräumige Lage	
2.2	Gestalt und Form	
2.3	Erschließung, Baugrund etc.	
2.4	Privatrechtliche Situation	
2.5	Öffentlich-rechtliche Situation	
2.5.1	Altlasten, Baulasten und Denkmalschutz	
2.5.2	Bauplanungsrecht	
2.5.3	Bauordnungsrecht	
2.6	Entwicklungszustand inkl. Beitrags- und Abgabensituation	11
2.7	Hinweise zu den durchgeführten Erhebungen	
3	Beschreibung der Gebäude und Außenanlagen	12
3.1	Vorbemerkungen zur Gebäudebeschreibung	
3.2	Einfamilienwohnhaus	
3.2.1	Gebäudeart, Baujahr und Außenansicht	
3.2.2	Durchgeführte Modernisierungen, Maßnahmen zur Wärmedämmung	
3.2.3	Ausführung und Ausstattung	
3.2.4	Allgemeine technische Gebäudeausstattung	
3.2.5	Besondere Bauteile/Einrichtungen	
3.2.6	Beschreibung der Wohn- und Nutzeinheit	
3.3	Nebengebäude	17
3.3.1	Gebäudeart, Baujahr und Außenansicht	
3.3.2	Ausführung und Ausstattung	
3.3.3	Allgemeine technische Gebäudeausstattung	
3.3.4	Besondere Bauteile/Einrichtungen	
3.3.5	Beschreibung der Nutzeinheit	18
3.4	Außenanlagen	18
3.5	Baumängel/Bauschäden und wirtschaftliche Wertminderung	18
3.5.1	Baumängel/Bauschäden, Instandhaltungsstau	
3.5.2	Wirtschaftliche Wertminderung der Wohn- und Nutzeinheit	19
4	Ermittlung des Verkehrswerts	20
4.1	Grundstücksdaten	
4.2	Verfahrenswahl mit Begründung	
4.2.1	Grundsätze zur Wahl der Wertermittlungsverfahren	
4.2.2	Allgemeine Kriterien für die Eignung der Wertermittlungsverfahren	
4.2.3	Beschreibung des Bewertungsmodells der Bodenwertermittlung	
4.2.4	Bewertung des Grundstücks	
4.3	Bodenwertermittlung	
4.3.1	Angaben zum Bodenrichtwert und seine beschreibenden Merkmale	
4.3.2	Ermittlung des Bodenwerts	
4.4	Sachwertermittlung	
4.4.1	Das Sachwertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung	
4.4.2	Erläuterungen der bei der Sachwertberechnung verwendeten Begriffe	
4.4.3	Sachwertberechnung	
4.4.4	Erläuterungen zu den Wertansätzen in der Sachwertberechnung	
4.5	Ertragswertermittlung	
4.5.1	Das Ertragswertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung	
4.5.2	Erläuterungen der bei der Ertragswertberechnung verwendeten Begriffe	

Bewertungsobjekt: Einfamilienhaus mit Nebengebäuden Geschäfts-Nr.: 032 K 028/24 Recklinghäuser Straße 103 in 45721 Haltern am See Gutachten, Seite 3

4.5.3	Ertragswertberechnung	44
4.5.4	Erläuterungen zu den Wertansätzen in der Ertragswertberechnung	
4.6	Verkehrswertableitung aus den Verfahrensergebnissen	
4.6.1	Bewertungstheoretische Vorbemerkungen	
4.6.2	Zur Aussagefähigkeit der Verfahrensergebnisse	47
4.6.3	Zusammenstellung der Verfahrensergebnisse	48
4.6.4	Gewichtung der Verfahrensergebnisse	48
4.6.5	Verkehrswert	
5	Literatur, Arbeitsmittel, Rechtsgrundlagen	51
5.1	Verwendete Wertermittlungsliteratur	
5.2	Verwendete Arbeitsmittel bzw. Informationsquellen	51
5.3	Rechtsgrundlagen der Verkehrswertermittlung	
6	Verzeichnis der Anlagen	53

Recklinghäuser Straße 103 in 45721 Haltern am See Gutachten, Seite 4

1 Allgemeine Angaben

1.1 Angaben zum Bewertungsobjekt

Bewertungsgegenstand: Bewertet werden soll ein mit einem Einfamilienhaus mit

Nebengebäuden bebautes Grundstück.

Objektadresse: Recklinghäuser Straße 103

45721 Haltern am See

Grundbuchangaben: Grundbuch von: Stadt Haltern

Blatt-Nr.: 3638 Laufende Nr. des Grundstücks: 1

Gemarkung: Stadt Haltern

Flur: 20 Flurstück: 25

Wirtschaftsart: Gebäude- und Freifläche Lage: Recklinghäuser Straße 103

Größe: 514 m²

1.2 Angaben zum Auftraggeber und Eigentümer

Auftraggeber: Amtsgericht Marl

Adolf-Grimme-Straße 3

45768 Marl

Auftrag vom 05. Dezember 2024

Eigentümer: Dieses Gutachten ist aus Datenschutzgründen anonymisiert. (laut Grundbuch) Angaben zu den Eigentümern wurden ausschließlich in einem

Angaben zu den Eigentümern wurden ausschließlich in einem gesonderten Anschreiben dem zuständigen Amtsgericht

mitgeteilt.

1.3 Angaben zum Auftrag und zur Auftragsentwicklung

Grund der Gutachtenerstellung: Verkehrswertermittlung zum Zwecke der Zwangsversteigerung

zur Aufhebung der Gemeinschaft

Derzeitige Nutzung: In dem Bewertungsobjekt befindet sich eine Wohneinheit. Das

Wohnhaus war zum Zeitpunkt der Ortsbesichtigung leer stehend.

Eine zwischenzeitliche Vermietung ist nicht geplant.

Nachfolgenutzung: Die derzeitige Nutzung zu Wohnzwecken wird auch als

Folgenutzung angesehen.

Wertermittlungsstichtag: 30. April 2025

Tag der Ortsbesichtigung: 30. April 2025

Dauer der Ortsbesichtigung: Beginn: 10.00 Uhr

Ende: 12.00 Uhr

Anmerkungen zum Ortstermin: Beim Ortstermin konnten alle Räumlichkeiten besichtigt werden.

Teilnehmer am Ortstermin: Zum Ortstermin war der im Beschluss unter c) genannte

Miteigentümer aus der Erbengemeinschaft sowie der

Sachverständige Volker Rüping anwesend.

Recklinghäuser Straße 103 in 45721 Haltern am See Gutachten, Seite 5

Herangezogene Unterlagen, Erkundigungen, Informationen:

- Auszug aus der Straßenkarte des Falk Stadtatlas[©] Großraum Rhein-Ruhr (Maßstab 1:150000)
- Auszug aus dem Stadtplan des Falk Stadtatlas[©] Großraum Rhein-Ruhr (Maßstab 1:20000)
- Auszug aus der Flurkarte des Kreises Recklinghausen für die Stadt Marl vom 01.04.2025
- Beglaubigter Ausdruck des Grundbuchblattes von Stadt Haltern Blatt 3638, Seiten 1 – 9 von 9, vom 04.10.2024 mit letzter Änderung vom 04.10.2024
- eine Bauakte vom Bauordnungsamt der Stadt Haltern am See
- Grundstücksmarktbericht 2025 des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Recklinghausen, in der Stadt Castrop-Rauxel und in der Stadt Herten
- Mietspiegel für nicht preisgebundene Wohnungen in der Stadt Haltern am See, Stand 25.11.2024
- Auskunft aus dem Altlastenkataster des Fachdienstes Umwelt – Untere Bodenschutzbehörde – des Kreises Recklinghausen vom 03.04.2025
- Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis des Bauordnungsamtes der Stadt Haltern am See vom 01.04.2025
- Auskunft zur beitrags- und abgabenrechtlichen Situation des Fachbereiches Wirtschaftsbetriebe der Stadt Haltern am See vom 02.04.2025
- Auskunft zum Denkmalschutz und Planungsrecht des Fachbereiches Planen der Stadt Haltern am See vom 02.04.2025

Tel.: 02365 2045425

• erf. Informationen aus eigenen Datensammlungen

Recklinghäuser Straße 103 in 45721 Haltern am See Gutachten, Seite 6

2 Grund- und Bodenbeschreibung

2.1 Lage	
2.1.1 Großräumige Lage	
Bundesland:	Nordrhein-Westfalen
Regierungsbezirk:	Münster
Kreis:	Recklinghausen
Lage:	Die Stadt Haltern am See ist die nördlichste Stadt des Ruhr- gebietes. Nördlich angrenzend beginnt das Münsterland. Das Bewertungsobjekt liegt südlich vom Stadtkern.
	Die Stadt selbst kann mit seinem gewachsenen Altstadtkern in mittelalterlichem Stil als typische münsterländische Stadt bezeichnet werden und ist historisch gesehen eher zum Münsterland als zum Ruhrgebiet zuzuordnen.
	Seit dem Jahr 2001 trägt die Stadt den Namen Haltern am See. Im Jahr 2006 wurde Haltern am See als fahrradfreundliche Stadt ausgezeichnet.
Einwohnerzahlen:	Haltern am See hat ca. 38.000 Einwohner.
Flächenausdehnung:	Haltern am See, gesamt (158,34 km²)
Wirtschaft/ Industrie:	Die Wirtschaft in Haltern am See besteht zu einem Großteil aus mittelständischen Unternehmen u. a. auch Gastronomie und Landwirtschaft. Des Weiteren wird die Quarzsandförderung im Stadtgebiet betrieben. Industrieansiedlungen sind nicht vorhanden.
	Durch die Anstauung der Stever, des Mühlenbaches und die Gewinnung der Quarzsande entstanden im letzten Jahrhundert große Seeflächen, die als Trinkwasserreservoire für Teile des Münsterlandes und des Ruhrgebietes dienen.
Museen:	In Haltern befindet sich das Westfälische Römermuseum, welches bedeutende Fundstücke aus der Zeit der Ansiedlung der Römer vor ca. 2000 Jahren ausstellt.
Naherholung/Freizeit:	Der Halterner Stausee mit seinem Segelhafen und dem Seebad, sowie die Silberseen decken nur einen kleinen Teil der Möglichkeiten zur familienfreundlichen Freizeitgestaltung ab. Mit der Haard und der Hohen Mark befinden sich zudem ausgedehnte Waldgebiete im Stadtgebiet.
	Verschiedene Heideflächen u. a. das Naturschutzgebiet Westruper Heide und ausgedehnte Rad- und Wanderwege sind ebenfalls vorhanden.

Bildung:

sonstige Schulen im Stadtgebiet.

In der Stadt sind Schulen fast jeder Art zu finden. Angefangen von mehreren Grund-, einer Haupt-, einer Realschule, einem Gymnasium befinden sich außerdem eine Berufschule, eine Förderschule, eine Segelschule, mehrere Musikschulen und

Recklinghäuser Straße 103 in 45721 Haltern am See Gutachten, Seite 7

Besonderheiten: Die Stadt hat einen kulturhistorisch bedeutsamen Stadtkern mit

zahlreichen erhaltenswerten Bauwerken wie z.B. Rathaus,

Gänsemarkt, Siebenteufelsturm.

Außerhalb des Stadtkerns ist u. a. noch die Wallfahrtskapelle St. Anna, die Sythener Mühle, das Sythener Schloss und verschiedene Kirchen aus dem 18. und 19. Jahrhundert zu

erwähnen.

Überörtliche

Anbindung/Entfernungen:

Nächstgelegene größere Orte: Dülmen (Entfernung ca. 13 km)

Recklinghausen (Entfernung ca. 14 km)
Marl (Entfernung ca. 13 km)
Dorsten (Entfernung ca. 20 km)
Borken (Entfernung ca. 35 km)
Coesfeld (Entfernung ca. 36 km)

Landeshauptstadt: Düsseldorf (Entfernung ca. 76 km)

Autobahnzufahrt: Autobahnanschlussstelle A43/A52 Kreuz Marl Nord,

Richtung Münster, Wuppertal. Essen (Entfernung ca. 5 km)

Bahnhof: Anschlussstelle Bhf.-Haltern (Westf.) (Entfernung ca. 1 km)

Flughäfen: Münster/Osnabrück (FMO) (Entfernung ca. 72 km)

Dortmund/Wickede (DTM) (Entfernung ca. 54 km) Düsseldorf (DUS) (Entfernung ca. 74 km)

2.1.2 Kleinräumige Lage

Innerörtliche Lage: Das Bewertungsobjekt befindet sich im Ortsteil Stadt Haltern

(vgl. Anlage 2) südlich des Stadtkerns in einem älteren Mischgebiet.

Geschäfte des täglichen Bedarfs (mehrere Discounter, ein Getränkemarkt, ein Tierfuttergeschäft usw.) befinden sich in

fußläufiger Entfernung umliegend.

Öffentliche Verkehrsmittel: Eine Haltestelle des ÖPNV mehrerer Linien befindet sich auf der

Recklinghäuser Straße in unmittelbarer Nähe.

Auf der Fahrstrecke befinden sich zudem mehrere Umsteigemöglichkeiten zur Erreichbarkeit anderer Ortsteile oder

Nachbarstädte.

Wohn- und Geschäftslage: einfache Wohn- und Geschäftslage in der Außenperipherie

Art der Bebauung und Nutzung in

der Straße:

starke Durchmischung, überwiegend gewerbliche Nutzung

Beeinträchtigungen/Immissionen: normal für den innerörtlichen Bereich

Nach Einsicht in die Lärmkartierungskarte des Landes Nordrhein-Westfalen (vgl. https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de) liegen zum Bewertungsobjekt nur Lärmdaten des

Tel.: 02365 2045425

Straßenverkehrs vor.

Recklinghäuser Straße 103 in 45721 Haltern am See

Für die Lärmkarten Schiene (Bund) 24h-Pegel, Schiene (Sonstige) 24h-Pegel, Flugverkehr und Industrie liegen keine Daten in der unmittelbaren Nähe des Bewertungsobjektes vor. Demnach liegt der Lärmpegel durch Straßenlärm < 55 dB.

Gutachten, Seite 8

Nach Informationen des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr (vgl. https://www.umwelt.nrw.de) hat sich die Luftqualität seit den letzten vierzig Jahren stark verbessert. Regionale Daten aus der direkten Umgebung des Bewertungsobjektes, bzw. der Nähe zu Industrieansiedlungen liegen jedoch nicht vor.

Bei den Ortsbesichtigungen wurden insgesamt keine Auffälligkeiten festgestellt. Eine Wertanpassung des Bodenrichtwertes wird daher nicht für angemessen erachtet.

Topographie: eben

2.2 Gestalt und Form

Straßenfront: ca. 11 m

(siehe Anlage 3, Seite 1)

Grundstücksgröße: Flurstück 25: 514 m²

(nachfolgend Bewertungsflurstück genannt)

Die Angabe der Flurstücksgröße im Grundbuchblatt stimmt mit

der des Liegenschaftskatasters überein.

Grundstücksform: langgezogene, rechteckige Grundstücksform

2.3 Erschließung, Baugrund etc.

Straßenart, Ausbau: kommunale Seitenstraße

Anschlüsse an Stromanschluss Versorgungsleitungen und Frisch- und Abwasser

Abwasserbeseitigung: Gas aus öffentlicher Versorgung Telefon-Festnetzverbindung

Kabelanschluss

Grenzverhältnisse, nachbarliche

Gemeinsamkeiten:

Grenzbebauung des Nebengebäudes zur Nachbarbebauung

(Lebensmittel-Discounter) vorhanden

Baugrund, Grundwasser

(soweit augenscheinlich ersichtlich):

Es wird ein normal tragfähiger Baugrund unterstellt.

Anmerkung: In dieser Wertermittlung ist eine lageübliche Baugrundsituation

insoweit berücksichtigt, wie sie in die Bodenrichtwerte eingeflossen ist. Darüber hinausgehende vertiefende Untersuchungen und Nachforschungen wurden auftragsgemäß nicht angestellt.

Bergbaubedingte Einwirkungen: Das Bewertungsobjekt liegt in einem Gebiet in dem der Bergbau

umgegangen ist. Alle untertägigen Abbautätigkeiten wurden

jedoch bereits vor Jahrzehnten eingestellt.

Ortsteil Berg-Bossendorf.

Aus der Kartierung von Abbautätigkeiten der RAG (Ruhrkohle-Aktiengesellschaft) konnte im Internet unter Bürgerinformationsdienst (https://geodaten.rag.de) festgestellt werden, dass zumindest im Einwirkungsbereich des Bewertungsobjektes kein Kohleabbau mehr seit dem Jahr 2000 erfolgte. Der Abbau erfolgte weiter südlich und westlich unter dem Waldgebiet Haard und dem

Bergbaubedingte Einwirkungen (Schieflagen, Rissbildungen o. ä.) wurden bei der Ortsbesichtigung nicht festgestellt. Ein Bergschadenminderwertverzicht ist im Grundbuchblatt nicht eingetragen. Vorgenannte Schadensbilder sind eher durch Schwerlastverkehr der Umgehungsstraße anzunehmen.

Privatrechtliche Situation

Grundbuchlich gesicherte Belastungen:

Eine beglaubigte Abschrift aus dem Grundbuch von Stadt Haltern, Blatt 3638, Seiten 1 – 9 von 9 vom 04. Oktober 2024 mit letzter Änderung vom 04. Oktober 2024 wurde vom Sachverständigen eingesehen.

Eintragungen im Bestandsverzeichnis:

Lfd. Nr. 1

Grundstück Gemarkung Stadt Haltern, Flur 20, Flurstück 25, Gebäude- und Freifläche, Recklinghäuser Straße 103, Größe 514 m^2

Eintragungen in Abteilung II:

Lfd. Nr. 1 zu 1

Die Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft ist angeordnet (Amtsgericht Marl, 32 K 28/24). Eingetragen am 04.10.2024.

Alle in Abteilung II vorgenommenen Eintragungen werden auftragsgemäß in diesem Gutachten nicht berücksichtigt.

Abhängig von der grundbuchlichen Rangposition der Rechte ist es möglich, dass mit dem Zuschlag alle im Grundbuch eingetragenen Rechte erlöschen, dem Ersteher die Immobilie also (im Grundbuch) lastenfrei übertragen wird.

Es kann aber auch vorkommen, dass alle oder einzelne Rechte in Abteilung II und III bestehen bleiben. Ob und welche Rechte im Grundbuch bestehen bleiben, stellt das Gericht im Versteigerungstermin fest. Wenn Rechte bestehen bleiben, gehen die Verpflichtungen hieraus mit der Erteilung des Zuschlags auf den Ersteher über.

Die kursiv gestellten Textteile sind Anmerkungen des Sachverständigen.

Recklinghäuser Straße 103 in 45721 Haltern am See Gutachten, Seite 10

Anmerkungen zu Abt. III: Eventuell in Abteilung III eingetragene Grundpfandrechte sind in

diesem Gutachten weder aufgeführt noch bei der Bewertung

berücksichtigt.

Bodenordnungsverfahren: Das Grundstück ist zum Wertermittlungsstichtag in kein Boden-

ordnungsverfahren einbezogen.

Nicht eingetragene Rechte

und Lasten:

Sonstige nicht eingetragene Lasten (z.B. begünstigende Rechte, besondere Wohnungs- und Mietbindungen) sind nicht bekannt.

2.5 Öffentlich-rechtliche Situation

2.5.1 Altlasten, Baulasten und Denkmalschutz

Altlasten, Baulasten und Denkmalschutz

Altlasten: Nach Auskunft des Fachdienstes Umwelt – untere Bodenschutz-

behörde – des Kreises Recklinghausen vom 03.04.2025 ist das Bewertungsflurstück nicht im Kataster für Altlasten und altlastenverdächtige Flächen verzeichnet (vgl. Anlage 8, Seite 1).

Baulasten: Im Baulastenverzeichnis des Bauordnungsamtes der Stadt

Haltern am See sind zu dem Bewertungsgrundstück mit Stand 01.04.2025 keine Eintragungen vorhanden (vgl. Anlage 8, Seite

2).

Denkmalschutz: Ein Denkmalschutz besteht nach Auskunft des Fachbereiches

Planen und Wirtschaftsförderung der Stadt Haltern am See vom

02.04.2025 nicht (vgl. Anlage 8, Seite 4).

2.5.2 Bauplanungsrecht

Bauplanungsrecht

Darstellung im Die Fläche des Bewertungsobjektes ist im Flächennutzungsplan

Flächennutzungsplan: als gemischte Baufläche dargestellt.

Festsetzungen im Bebauungsplan: Im Bereich des Bewertungsobjektes liegt ein einfacher

Bebauungsplan Nr. 124 "Recklinghäuser Straße" in 1. Änderung

vor (vgl. Anlage 8, Seite 4).

2.5.3 Bauordnungsrecht

Bauordnungsrecht

Anmerkung: Die Wertermittlung wurde auf Grundlage der vorliegenden

Bauunterlagen und nach Ortsbesichtigung durchgeführt. Es konnte eine Bauakte des Bauordnungsamtes der Stadt Haltern

am Seen vom Sachverständigen eingesehen werden.

Die Bauunterlagen waren jedoch unvollständig. Es fehlten

jegliche Bauunterlagen vor 1979.

Lediglich von der Fassadenverblendung des Wohnhauses lagen

Baugenehmigungsunterlagen vor.

Aus einem Luftbild des RVR (Regionalverband Ruhr) aus dem Jahr 1926 ist zu erkennen, dass sowohl das Wohnhaus, als auch

Tel.: 02365 2045425

der Anbau Raum "Waschen" bereits errichtet worden sind.

Recklinghäuser Straße 103 in 45721 Haltern am See

Hierzu passt auch die Bauweise der Kellergeschossdecke, die als

"preußische Kappendecke" ausgeführt wurde. Diese Decken wurden in der Zeit zwischen 1880 bis etwa 1920 verbaut.

Gutachten, Seite 11

Tel.: 02365 2045425

2.6 Entwicklungszustand inkl. Beitrags- und Abgabensituation

Entwicklungszustand incl. Beitrags- und Abgabensituation

Entwicklungszustand Das Grundstück ist in der Wertigkeit des baureifen Landes

(Grundstücksqualität): einzustufen.

Beitrags- und Abgabensituation: Nach Auskunft des Fachbereiches Wirtschaftsbetriebe der Stadt

Haltern am See vom 02.04.2025 ist das Bewertungsgrundstück

als beitragsfrei anzusehen (vgl. Anlage 8, Seite 3).

2.7 Hinweise zu den durchgeführten Erhebungen

Die Informationen zur privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Situation wurden, sofern nicht anders angegeben, schriftlich eingeholt.

Recklinghäuser Straße 103 in 45721 Haltern am See Gutachten, Seite 12

3 Beschreibung der Gebäude und Außenanlagen

Vorbemerkungen zur Gebäudebeschreibung 3.1

Grundlage für die Gebäudebeschreibung(en) sind die Erhebungen im Rahmen der Ortsbesichtigung sowie die ggf. vorliegenden Bauakten und Beschreibungen.

Die Gebäude und Außenanlagen werden nur insoweit beschrieben, wie es für die Nachvollziehbarkeit der Daten in der Wertermittlung notwendig ist. Hierbei werden die offensichtlichen und vorherrschenden Ausführungen und Ausstattungen aufgeführt. In einzelnen Bereichen können Abweichungen auftreten, die dann allerdings nicht wesentlich werterheblich sind. Angaben über nicht sichtbare Bauteile beruhen auf Angaben aus den vorliegenden Unterlagen, Hinweisen während des Ortstermins bzw. Annahmen auf Grundlage der üblichen Ausführung im Baujahr. Die Funktionsfähigkeit einzelner Bauteile und Anlagen sowie der technischen Ausstattungen / Installationen (Heizung, Elektro, Wasser etc.) wurde nicht geprüft; im Gutachten wird die Funktionsfähigkeit unterstellt.

Baumängel und -schäden wurden soweit aufgenommen, wie sie zerstörungsfrei, d.h. offensichtlich erkennbar waren. In diesem Gutachten sind die Auswirkungen der ggf. vorhandenen Bauschäden und Baumängel auf den Verkehrswert nur pauschal berücksichtigt worden. Es wird ggf. empfohlen, eine diesbezüglich vertiefende Untersuchung anstellen zu lassen. Untersuchungen auf pflanzliche und tierische Schädlinge sowie über gesundheitsschädigende Baumaterialien wurden nicht durchgeführt.

Die energetischen Eigenschaften werden bei der Bestimmung von Modernisierungsgrad und Gebäudestandard unter Würdigung der energetisch relevanten Angaben zum Gebäude berücksichtigt. Darüberhinausgehende Besonderheiten werden – sofern wertrelevant – über obiektspezifisch Marktdaten, einer zusätzlichen Marktanpassung und/oder als besonderes objektspezifisches Grundstücksmerkmal einbezogen.

Energetische Nachrüstungen wurden insoweit geprüft und in die Wertermittlung mit aufgenommen, wie sie sich aus gesetzlichen Vorgaben (insbesondere aus dem Gebäudeenergiegesetz (GEG)) zum Wertermittlungsstichtag ergeben haben und beim Ortstermin feststellbar waren. Sofern die Zugänglichkeit eingeschränkt oder nicht möglich war, wurden plausible Annahmen aufgrund des Baujahrs und/oder durchgeführten Modernisierungen getroffen.

3.2 Einfamilienwohnhaus

3.2.1 Gebäudeart, Baujahr und Außenansicht

Art des Gebäudes: Eingeschossiges Gebäude

> Einspänner; frei stehend ausgeführt Das Gebäude ist voll unterkellert. Das Dachgeschoss ist voll ausgebaut.

Baujahr: etwa um 1900 (Bauunterlagen der Erstbebauung lagen nicht vor)

Fiktives Baujahr Unter Berücksichtigung der Modernisierungen wurde ein mittleres

fiktives Baujahr 1963 ermittelt (vgl. Abschnitt 4.4.4).

Außenansicht: Verblendmauerwerk und Kunstschieferverkleidung

3.2.2 Durchgeführte Modernisierungen, Maßnahmen zur Wärmedämmung

Durchgeführte Modernisierungen, Maßnahmen zur Wärmedämmung:

Das Wohnhaus wurde in den letzten Jahrzehnten sukzessive saniert. Die Arbeiten erfolgten jedoch überwiegend in den 70er und 80er Jahren und sind zwischenzeitlich bereits veraltet. (allg.

Innenausbau, Sanitär, Fenster, Heizung).

Bewertungsobjekt: Einfamilienhaus mit Nebengebäuden Geschäfts-Nr.: 032 K 028/24 Gutachten, Seite 13

Recklinghäuser Straße 103 in 45721 Haltern am See

Vorgenannte Arbeiten erheben keinen Anspruch auf Vollständig-

keit.

Ein aktuell gültiger Energieausweis lag zur Wertermittlung nicht Energieeffizienz:

3.2.3 Ausführung und Ausstattung

Gebäudekonstruktion (Wände, Decken, Treppen) gemäß Baubeschreibung und Ortsbesichtigung

Konstruktionsart: konventionelle Bauweise

Fundamente: unbekannt, bauzeittypisch ist Stampfbeton

KG-Sohle: **Beton**

Kellermauerwerk: Mauerwerk

Erd- und Obergeschossmauerwerk: Mauerwerk

preußische Kappendecke über KG, sonst Holzbalkendecken Decken:

Dacheindeckung: Pfannendeckung

Nutzungseinheiten, Raumaufteilung

Kellergeschoss: Kellerflur

Wasch- und Heizungskeller

Partykeller mit Nebenraum

Erdgeschoss: Flur

Kochen

Bad

Schlafen

Essen

Wohnen

Waschen (Anbau)

Terrasse

Dachgeschoss: Flur

Kind I hinten links, Gartenseite

Bad

Kind II hinten rechts, Gartenseite Kind III vorne rechts, Straßenseite Kind IV vorne links, Straßenseite

Dachboden: nicht ausgebaut

Keller

Bodenbeläge: Fliesen (braunbeige meliert)

Wandbekleidungen: Riemchen, Fliesen, Reibeputz

Deckenbekleidungen: Kellenputz (weiß)

Fenster: Glasbausteine

Tel.: 02365 2045425

Recklinghäuser Straße 103 in 45721 Haltern am See

Holztüren in Holzzargen, normale Ausführung und Qualität, verglaste Mehrzwecktür als Kelleraußentür zum Garten

Gutachten, Seite 14

Treppenaufgang

Türen:

Bodenbeläge: Treppe vom KG bis DG als Stahlkonstruktion mit Vollholzstufen

Natursteinplattierung im Eingangsbereich

Wandbekleidungen: Strukturtapete (weiß)

Deckenbekleidungen: einfache Holzvertäfelung (braun)

Geländer: Stahlgeländer mit Flachstahl als Handlauf und senkrechten

Füllstäben

Dach

Dachkonstruktion: Holztragkonstruktion

Dachform: Satteldach mit einer straßenseitigen Dachgaube

Dacheindeckung: Betondachsteine (anthrazit)

Regenentwässerung: Dachrinnen und Fallrohre aus Zinkblech (Rund- und Kastenrohre,

Kastenrinnen)

Fenster und Türen

Fenster: Fenster aus Kunststoffprofilen mit Zweifachverglasung und

Drehkippbeschlägen, Einbau 80er Jahre

Rollläden: Kunststoff (grau) mit Handgurtwicklern,

tlw. Rollotron nachgerüstet

Fensterbänke innen: Jura gelb

Fensterbänke außen: Kunststein (schwarzgrau)

Hauseingangstür: verglaste Aluminium-Rahmentür mit einfachverglastem

Drahtglaseinsatz

Innentüren: Holztüren mit Holzzargen, tlw. verglast, normale Qualität und

Ausführung

3.2.4 Allgemeine technische Gebäudeausstattung

Frischwasserversorgung und Abwasserinstallation

Frischwasserversorgung: Zentrale Wasserversorgung über Anschluss an das öffentliche

Trinkwassernetz

Abwasserinstallation: Ableitung ins kommunale Abwasserleitungssystem

Heizung und Warmwasserversorgung

Heizung: Gas-Heizkessel mit Warmwasserspeicher Fabrikat Junker

Suprapur, Baujahr 2002 im Heizungskeller installiert

Die Beheizung erfolgt über Plattenheizkörper mit Thermostat-

ventilen.

Recklinghäuser Straße 103 in 45721 Haltern am See

Warmwasserversorgung: Die Warmwasserbereitung erfolgt zentral aus der Heizungsan-

lage.

3.2.5 Besondere Bauteile/Einrichtungen

Besondere Bauteile und besondere Einrichtungen

Besondere Bauteile:

• Kelleraußentreppe

KellerlichtschächteDoppelmarkiseDachgaube

Besondere Einrichtungen:

• ein offener Kamin im KG, Partyraum

• ein Kamin mit Heizkassette im EG, Raum Essen

Gutachten, Seite 15

Tel.: 02365 2045425

• Sauna im Anbau

Die in vorgenannter Punktauflistung aufgeführten besonderen Bauteile und Einrichtungen werden als wesentliche Bestandteile des Grundstücks/Gebäudes im Sinne der §§ 93, 94 BGB berücksichtigt und sind somit im Verkehrswert im Alterswert gemindert enthalten.

3.2.6 Beschreibung der Wohn- und Nutzeinheit

Von der Wohneinheit lag keine Wohnflächenberechnung vor, daher wurde bei der Ortsbesichtigung ein örtliches Aufmaß angefertigt (vgl. Anlage 7, Seiten 1 und 2).

Raumaufteilung

Wohnfläche:	Flur im EG	5,31 m ²
	Kochen im EG	15,97 m ²
	Bad im EG	9,70 m ²
	Schlafen im EG	13,92 m ²
	Essen im EG	$9,73 \text{ m}^2$
	Wohnen im EG	14,07 m ²
	Waschen im EG (Anbau)	13,92 m ²
	Terrasse im EG (zu 25 % gemäß WoFIV)	4,50 m ²
	Flur im DG	8,74 m ²
	Kind I im DG	8,60 m ²
	Bad im DG	6,80 m ²
	Kind II im DG	12,61 m ²
	Kind III im DG	12,43 m ²
	Kind IV im DG	12,35 m ²
		148,65 m ²

Bodenbeläge, Wand- und Deckenbekleidungen

Flur im EG:

Bodenbeläge: Natursteinplattierung

Wandbekleidungen: Putz mit Strukturtapete (weiß)
Deckenbekleidungen: einfache Holzvertäfelung (braun)

Küche im EG:

Bodenbeläge: Fliesen (braunbeige meliert)

Wandbekleidungen: Putz mit Strukturtapete (weiß), Fliesenspiegel (braunbeige

meliert)

Deckenbekleidungen: einfache Holzvertäfelung (braun)

Bad im EG:

Bodenbeläge: Fliesen (braunbeige meliert)

Gutachten, Seite 16

Recklinghäuser Straße 103 in 45721 Haltern am See

Wandbekleidungen: Fliesen, raumhoch (braunbeige meliert)

Deckenbekleidungen: einfache Holzvertäfelung (braun)

Schlafen im EG:

Bodenbeläge: Teppich auf Holzdielen
Wandbekleidungen: Putz mit Strukturtapete (weiß)
Deckenbekleidungen: einfache Holzvertäfelung (braun)

Essen und Wohnen im EG:

Bodenbeläge: Fliesen (braunbeige meliert)
Wandbekleidungen: Putz mit Strukturtapete (weiß)
Deckenbekleidungen: einfache Holzvertäfelung (braun)

Waschen im EG (Anbau):

Bodenbeläge: Fliesen (hellbeige)

Wandbekleidungen: Fliesen raumhoch (hellbeige meliert)
Deckenbekleidungen: einfache Holzvertäfelung (braun)

Terrasse im EG:

Bodenbeläge: Betonpflaster mit Kunststofffliesen Wandbekleidungen: Verblendfassade des Wohnhauses

Deckenbekleidungen: Doppelmarkise

Flur im DG:

Bodenbeläge: Teppich (hellbeige) auf Holzdielen Wandbekleidungen: Putz mit Strukturtapete (weiß) einfache Holzvertäfelung (braun)

Kind I im DG:

Bodenbeläge: Teppich (braun) auf Holzdielen

Wandbekleidungen: Putz mit Strukturtapete (weiß) und Holzverkleidung (braun)

Deckenbekleidungen: einfache Holzvertäfelung (braun)

Bad im DG:

Bodenbeläge: Fliesen (hellbeige meliert)

Wandbekleidungen: Fliesen, raumhoch (hellbeige meliert)
Deckenbekleidungen: einfache Holzvertäfelung (braun)

Kind II, III und IV im DG:

Bodenbeläge: Teppich (braun) auf Holzdielen

Wandbekleidungen: Putz mit Strukturtapete (weiß) und Holzverkleidung (braun)

Deckenbekleidungen: einfache Holzvertäfelung (braun)

Elektro- und Sanitärinstallation

Elektroinstallation: normale Ausstattung, Sicherungskasten mit Kippsicherungen und

FI-Schalter, ausreichende Anzahl an Steckdosen, Schaltern und Lichtauslässen, Außenbeleuchtung, Telefonfestnetz- und

Kabelanschluss vorhanden

Sanitäre Installation: Bad im EG:

1 x stehendes WC mit Aufbauspülkasten

2 x Handwaschbecken

1 x Badewanne

1 x Dusche mit Alukabine und Kunststoffverglasung

Ausstattung und Qualität entsprechend dem Standard der 80er

Tel.: 02365 2045425

Jahre, mittelblaue Sanitärobjekte, verchromte Garnituren

Recklinghäuser Straße 103 in 45721 Haltern am See

Gutachten, Seite 17

Bad im DG:

1 x stehendes WC mit Aufbauspülkasten

1 x Handwaschbecken

1 x Badewanne

1 x Dusche mit Alukabine und Kunststoffverglasung

Ausstattung und Qualität entsprechend dem Standard der 80er Jahre, dunkelgrüne Sanitärobjekte, verchromte Garnituren

Waschen im Anbau im EG:

1 x wandhängendes WC mit Einbauspülkasten

1 x Handwaschbecken

2 x Tauchbecken

1 x Dusche mit Alukabine und Klarglasverglasung

1 x Sauna

Ausstattung und Qualität entsprechend dem Standard der 80er Jahre, dunkelgrüne Sanitärobjekte, verchromte Garnituren

Küchenausstattung als Zubehör gemäß § 97 BGB

Küchenausstattung: In der Küche ist eine Einbauküche vorhanden. Die Einbauküche

ist augenscheinlich überaltert und weist somit keinen

wirtschaftlichen Wert mehr aus.

Grundrissgestaltung, Belichtung und Besonnung

Grundrissgestaltung: zweckmäßig

Belichtung und Besonnung: normal

3.3 Nebengebäude

Gebäudeart, Baujahr und Außenansicht

Art des Gebäudes: Eingeschossiges Gebäude in konventioneller Bauweise errichtet.

Das Gebäude wird der Nutzungsgruppe der konventionell

Tel.: 02365 2045425

errichteten Garage eingeordnet.

Baujahr: um 1945

Außenansicht: Die Fassade ist verblendet (wie Wohnhaus).

3.3.2 Ausführung und Ausstattung

Gebäudekonstruktion (Wände, Decken)

Konstruktionsart: konventionelle Bauweise

Fundamente: unbekannt, bauzeittypisch ist Stampfbeton

Außenmauerwerk: Verblendfassade und Holzverschalung

Türen und Tore

Türen: Stahlblechtüren

Tore: keine festgestellt

Recklinghäuser Straße 103 in 45721 Haltern am See

3.3.3 Allgemeine technische Gebäudeausstattung

Elektro, Heizung und Wasserversorgung

Elektroinstallation: normale Installation auf Putz

Heizung: keine festgestellt

Wasserversorgung: keine festgestellt

3.3.4 Besondere Bauteile/Einrichtungen

Besondere Bauteile und besondere EinrichtungenBesondere Bauteile: keine festgestellt

Besondere Einrichtungen: keine festgestellt

3.3.5 Beschreibung der Nutzeinheit

Bodenbeläge, Wand- und Deckenbekleidungen

Nebengebäude:

Bodenbeläge: Betonanstrich (grau), tlw. Fliesen
Wandbekleidungen: Putz mit Anstrich (weiß), tlw. Fliesen
Deckenbekleidungen: einfache Holzvertäfelung (Fischte/Tanne)

3.4 Außenanlagen

Ein Vorgarten ist faktisch nicht vorhanden. Das Wohnhaus grenzt direkt an die öffentliche Verkehrsfläche der Recklinghäuser Straße an.

Es sind zwei Zugänge zum rückwärtigen Garten durch einflügelige Personentore an der Westseite und der Südseite vorhanden. Ein Befahren des rückwärtigen Gartens mit einem Kraftfahrzeug ist nicht möglich.

Der rückwärtige Garten besteht überwiegend aus einer großflächigen Terrasse (Betonpflaster) und einer ausgedehnten Rasenfläche. Vereinzelt wurden Pflanzbeete angelegt.

Die Einfriedung besteht aus einem Stabmattenzaun mit Gartentor an der Südseite und einem Holzzaun an der Nordseite.

Die Außenanlagen wurden insgesamt normal gestaltet.

3.5 Baumängel/Bauschäden und wirtschaftliche Wertminderung

3.5.1 Baumängel/Bauschäden, Instandhaltungsstau

Am Tage der Ortsbesichtigung konnten folgende Beanstandungen durch zerstörungsfreie Sichtprüfung festgestellt werden:

Baumängel/Bauschäden, Instandhaltungsstau:

- Im Keller sind Putzschäden und Ausblühungen an den einzelnen Kellerwänden erkennbar.
- Im Eingangsbereich im EG weisen die Natursteinplattierungen Risse und Hohllagen auf.
- In der Küche ist der Fliesenboden erneuerungsbedürftig.
 Zudem ist der Handgurtwickler defekt und es sind allg.
 Malerarbeiten erforderlich.

Gutachten, Seite 18

Recklinghäuser Straße 103 in 45721 Haltern am See

Im Raum Schlafen sind allg. Malerarbeiten und der Oberboden erneuerungsbedürftig.

- In den Räumen Essen und Wohnen im EG sind vereinzelte Fliesenrisse erkennbar.
- In den Räumen Kind I bis IV sind allg. Malerarbeiten und Oberbodenarbeiten erforderlich.
- Im Bad im DG sind leichte Fliesenrisse der Bodenfliesen erkennbar.
- lm Raum Kind IV ist das Dachflächenfenster erneuerungsbedürftig.
- Im Dachboden haben sich die Bitumendachbahnen (Dampfsperre) gelöst.
- Der rückwärtige Garten ist zu rekultivieren.

Die vorgenannten Arbeiten erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Funktionstüchtigkeit und fachgerechte Erstellung der außer Betrieb befindlichen Installationen wird unterstellt.

Bauschäden, die auf Bergsenkungen, Veränderung des Grundwasserspiegels oder sonstige bergbaubedingte Auswirkungen zurückzuführen sind, wurden nicht festgestellt.

3.5.2 Wirtschaftliche Wertminderung der Wohn- und Nutzeinheit

Wirtschaftliche Wertminderung:

Für die vorgenannten Baumängel/Bauschäden wurde nach sachverständiger Schätzung ein Wertabschlag in Höhe von rd. 20.000,00 € festgestellt.

Die vorgenannte Summe wird sowohl in der Sachwertberechnung als auch in der Ertragswertberechnung als besonderes objektspezifisches Grundstücksmerkmal (boG) berücksichtigt.

Die Höhe der tatsächlichen Kosten kann deutlich von den hier angegebenen Kosten abweichen, weil Materialbemusterungen, Abweichungen bei der Ausführung bzw. Einbringen von Eigenleistungen und aktuelle Marktsituationen nicht berücksichtigt werden. Zudem können bei der zerstörungsfreien Sichtprüfung verdeckte Baumängel bzw. Bauschäden durch Mobiliar oder sonstige Bauteile unerkannt geblieben sein.

Tel.: 02365 2045425

Gebäudezustand:

Der bauliche Zustand ist insgesamt als mäßig anzusehen. Es ist ein deutlicher Unterhaltungsstau erkennbar.

Recklinghäuser Straße 103 in 45721 Haltern am See Gutachten, Seite 20

4 Ermittlung des Verkehrswerts

4.1 Grundstücksdaten

Nachfolgend wird der Verkehrswert für das mit einem Einfamilienhaus mit Nebengebäuden bebauten Grundstücks Gemarkung Stadt Haltern, Flur 20, Flurstück 25, Gebäude- und Freifläche, Recklinghäuser Straße 103 in 45721 Hatern am See zum Wertermittlungsstichtag 30.04.2025 ermittelt.

Grundstücksdaten:

Grundbuch, Gebäude- und Freifläche, Recklinghäuser Straße 103						
Grundbuch	Blatt	lfd. Nr.:				
Stadt Haltern	3638	1				
Gemarkung Flur Flurstück Fläche:						
Stadt Haltern	20	25	514 m ²			

4.2 Verfahrenswahl mit Begründung

4.2.1 Grundsätze zur Wahl der Wertermittlungsverfahren

Nach § 194 BauGB wird der Verkehrswert (Marktwert) "durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheiten und der Lage des Grundstücks oder des sonstigen Wertermittlungsobjekts ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre".

Ziel jeder Verkehrswertermittlung ist es, einen möglichst marktkonformen Wert des Grundstücks (d.h. den wahrscheinlichsten Kaufpreis im nächsten Kauffall) zu bestimmen.

Zur Verkehrswertermittlung bieten die einschlägige Literatur und die Wertermittlungsvorschriften (insbesondere die Immobilienwertermittlungsverordnung – ImmoWertV 21) mehrere Verfahren an. Die möglichen Verfahren sind jedoch nicht in jedem Bewertungsfall alle gleichermaßen gut zur Ermittlung marktkonformer Verkehrswerte geeignet. Es ist deshalb Aufgabe des Sachverständigen, das für die konkret anstehende Bewertungsaufgabe geeignetste (oder besser noch: die geeignetesten) Wertermittlungsverfahren auszuwählen und anzuwenden.

Nach den Vorschriften der ImmoWertV 21 sind zur Ermittlung des Verkehrswerts

- das Vergleichswertverfahren
- das Ertragswertverfahren und
- das Sachwertverfahren

oder mehrere dieser Verfahren heranzuziehen (§ 6 Abs. 1 ImmoWertV 21). Die Verfahren sind nach der *Art des Wertermittlungsobjekts*, unter Berücksichtigung der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bestehenden Gepflogenheiten und den sonstigen Umständen des Einzelfalls, insbesondere der Eignung der zur Verfügung stehenden Daten, zu wählen; die Wahl ist zu begründen.

Die in der ImmoWertV geregelten 3 klassischen Wertermittlungsverfahren (das Vergleichs-, das Ertrags- und das Sachwertverfahren) liefern in Deutschland – wie nachfolgend noch ausgeführt wird – grundsätzlich die marktkonformsten Wertermittlungsergebnisse.

Die Begründung der Wahl der anzuwendenden Wertermittlungsverfahren basiert auf der Beschreibung und Beurteilung der für marktorientierte Wertermittlungsverfahren verfügbaren Ausgangsdaten (das sind die aus dem Grundstücksmarkt abgeleiteten Vergleichsdaten für marktkonforme Wertermittlungen) sowie der Erläuterung der auf dem Grundstücksmarkt, zu dem das Bewertungsgrundstück gehört, im gewöhnlichen (Grundstücks)Marktgeschehen bestehen üblichen Kaufpreisbildungsmechanismen und der Begründung des gewählten Untersuchungsweges.

Recklinghäuser Straße 103 in 45721 Haltern am See Gutachten, Seite 21

Die in den noch folgenden Abschnitten enthaltene Begründung der Wahl der angewendeten Wertermittlungsverfahren dient deshalb vorrangig der "Nachvollziehbarkeit" dieses Verkehrswertgutachtens.

4.2.2 Allgemeine Kriterien für die Eignung der Wertermittlungsverfahren

Entscheidende Kriterien für die Wahl der anzuwendenden Wertermittlungsverfahren sind:

- Der Rechenablauf und die Einflussgrößen der Verfahren sollen den in diesem Grundstücksteilmarkt vorherrschenden Marktüberlegungen (Preisbildungsmechanismen) entsprechen.
- Zur Bewertung bebauter Grundstücke sollten mindestens zwei möglichst weitgehend voneinander unabhängige Wertermittlungsverfahren angewendet werden. Das zweite Verfahren dient zur Überprüfung des ersten Verfahrensergebnisses (unabhängige Rechenprobe; Reduzierung der Risiken bei Vermögensdispositionen des Gutachtenverwenders und des Haftungsrisikos des Sachverständigen).
- Hauptaufgabe dieser Wertermittlung ist es, den Verkehrswert (i.S.d. §194 BauGB), d.h. den im nächsten Kauffall am wahrscheinlichsten zu erzielenden Kaufpreis, möglichst zutreffend zu ermitteln. Die Bewertung inkl. Verfahrenswahl ist deshalb auf die wahrscheinlichste Grundstücksnutzung nach dem nächsten (nötigenfalls fiktiv zu unterstellenden) Kauffall abzustellen (Prinzip: Orientierung am "gewöhnlichen Geschäftsverkehr" im nächsten Kauffall). Die einzelnen Verfahren sind nur Hilfsmittel zur Schätzung dieses Wertes. Da dieser wahrscheinlichste Preis (Wert) am plausibelsten aus für vergleichbare Grundstücke vereinbarten Kaufpreisen abzuleiten ist, sind die drei klassischen deutschen Wertermittlungsverfahren (ihre sachrichtige Anwendung vorausgesetzt) verfahrensmäßige Umsetzungen des Preisvergleichs. Diesbezüglich ist das Verfahren am geeignetsten und vorrangig zur Ableitung des Verkehrswerts heranzuziehen, dessen für marktkonforme Wertermittlungen erforderliche Daten und Marktanpassungsfaktoren (i.S.d. § 193 Abs. 5 BauGB i.V.m. § 8 Abs. 1 Satz 2 ImmoWertV 21) am zuverlässigsten aus dem Grundstücksmarkt (d.h. aus vergleichbaren Kauffällen) abgeleitet wurden bzw. dem Sachverständigen zur Verfügung stehen.

Für die drei klassischen deutschen Wertermittlungsverfahren werden nachfolgend die den Preisvergleich (d.h. Marktkonformität ihrer Ergebnisse) garantieren Größen sowie die in dem jeweiligen Verfahren die Preisunterschiede am wesentlichsten bestimmenden Einflussfaktoren benannt.

Vergleichswertverfahren:

Marktanpassungsfaktor: Vergleichskaufpreise

Einflussfaktoren: Kenntnis der wesentlichen wertbestimmenden Eigenschaften der Vergleichsobjekte und des Bewertungsobjekts, Verfügbarkeit von diesbezüglichen Umrechnungskoeffizienten – Vergleichskaufpreisverfahren oder geeignete Vergleichsfaktoren (z.B. hinreichend definierte Bodenrichtwerte oder Vergleichsfaktoren für Eigentumswohnungen) – Vergleichsfaktorverfahren

Ertragswertverfahren:

Marktanpassungsfaktor: Liegenschaftszinssätze

vorrangige Einflussfaktoren: ortsübliche und marktübliche Mieten

Sachwertverfahren:

Marktanpassungsfaktor: Sachwertfaktoren

vorrangige Einflussfaktoren: Bodenwerte/Lage und (jedoch nachrangig) ein plausibles System der Herstellungswertermittlung

Hinweis:

Grundsätzlich sind alle drei Verfahren (Vergleichs-, Ertrags- und Sachwertverfahren) gleichwertige verfahrensmäßige Umsetzungen des Kaufpreisvergleichs; sie liefern gleichermaßen (nur) so marktkonforme Ergebnisse, wie zur Ableitung der vorgenannten Daten eine hinreichend große Zahl von geeigneten Marktinformationen (insbesondere Vergleichskaufpreise) zur Verfügung standen.

Recklinghäuser Straße 103 in 45721 Haltern am See Gutachten, Seite 22

4.2.3 Beschreibung des Bewertungsmodells der Bodenwertermittlung

Die Preisbildung für den Grund und Boden orientiert sich im Geschäftsverkehr vorrangig an allen Marktteilnehmern (z.B. durch Vergleichsverkäufe, veröffentlichte Bodenrichtwerte, aber auch Zeitungsannoncen und Maklerexposés) bekannt gewordenen Informationen über Quadratmeterpreise für unbebaute Grundstücke.

Der Bodenwert ist deshalb (auch in den Verfahren zur Bewertung bebauter Grundstücke – dort getrennt vom Wert der Gebäude und Außenanlagen) i.d.R. auf der Grundlage von Vergleichskaufpreisen (§ 40 Abs. 1 ImmoWertV 21) zu ermitteln, wie er sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre.

Liegen geeignete Bodenrichtwerte vor, so können diese anstelle oder ergänzend zu den Vergleichskaufpreisen zur Bodenwertermittlung herangezogen werden (§ 40 Abs. 2 ImmoWertV 21).

Bodenrichtwerte sind geeignet, wenn sie entsprechend

- den örtlichen Verhältnissen
- der Lage und
- des Entwicklungszustandes gegliedert und
- nach Art und Maß der baulichen Nutzung
- der Erschließungssituation sowie des abgabenrechtlichen Zustandes und
- der jeweils vorherrschenden Grundstücksgestalt

hinreichend bestimmt und mit der notwendigen Sorgfalt aus Kaufpreisen für vergleichbare unbebaute Grundstücke abgeleitet sind.

Zur Ableitung und Veröffentlichung von Bodenrichtwerten aus realisierten Kaufpreisen sind die Gutachterausschüsse verpflichtet (§ 193 Abs. 5 BauGB i.V.m. § 196 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Er ist bezogen auf den Quadratmeter der Grundstücksfläche (Dimension: €/m² Grundstücksfläche).

Abweichungen des zu bewertenden Grundstücks vom Vergleichsgrundstück bzw. von dem Bodenrichtwertgrundstück in den wertbeeinflussenden Merkmalen wie Erschließungszustand, spezielle Lage, Art und Maß der baulichen Nutzung, Bodenbeschaffenheit, Grundstücksgestalt, aber auch Abweichungen des Wertermittlungsstichtags vom Kaufzeitpunkt der Vergleichsgrundstücke bzw. vom Stichtag, zu dem der Bodenrichtwert abgeleitet wurde, bewirken i.d.R. entsprechende Abweichungen seines Bodenwerts von dem Vergleichskaufpreis bzw. dem Bodenrichtwert (§ 40 Abs. 5 ImmoWertV 21).

Für die anzustellende Bewertung liegt ein geeigneter, d.h. hinreichend gegliederter und bezüglich seiner wesentlichen Einflussfaktoren definierter Bodenrichtwert vor. Der vom Gutachterausschuss veröffentlichte Bodenrichtwert wurde bezüglich seiner relativen Richtigkeit (Vergleich mit den Bodenrichtwerten der angrenzenden Bodenrichtwertzonen) und seiner absoluten Höhe (Vergleich mit Bodenrichtwerten von in etwa lagegleichwertigen Bodenrichtwertzonen, auch aus anderen Gemeinden) auf Plausibilität überprüft und als zutreffend beurteilt. Die Bodenwertermittlung erfolgt deshalb auf der Grundlage dieses Bodenrichtwerts, d.h. durch dessen Umrechnung auf die allgemeinen Wertermittlungsverhältnisse zum Wertermittlungsstichtag und die Grundstücksmerkmale des Bewertungsobjekts (vgl. nachfolgender Abschnitt "Bodenwertermittlung" dieses Gutachtens).

4.2.4 Bewertung des Grundstücks

Zur Bewertung bebauter Grundstücke werden in Deutschland vorrangig das Vergleichswert-, das Ertragswert- und das Sachwertverfahren angewendet. Dies ist insbesondere darin begründet, weil

- die Anwendung dieser Verfahren in der ImmoWertV 21 vorgeschrieben ist (vgl. § 6 Abs. 1 ImmoWertV 21); und demzufolge
- (nur) für diese klassischen Wertermittlungsverfahren die für marktkonforme Wertermittlungen erforderlichen Erfahrungswerte ("erforderliche Daten" der Wertermittlung i.S.d. § 193 Abs. 5 BauGB i.V.m. ImmoWertV 21) durch Kaufpreisanalysen abgeleitet verfügbar sind.

Tel.: 02365 2045425

Gutachten, Seite 23

Tel.: 02365 2045425

Recklinghäuser Straße 103 in 45721 Haltern am See

Hinweis:

(Nur) Beim Vorliegen der verfahrensspezifischen "erforderlichen Daten" ist ein Wertermittlungsverfahren ein Preisvergleichsverfahren (vgl. nachfolgende Abschnitte) und erfüllt die Anforderungen, die der Rechtsprechung und der Bewertungstheorie an Verfahren zur Verkehrswertermittlung gestellt werden.

Andere Verfahren scheiden i.d.R. wegen Fehlens hinreichender Erfahrungswerte zur Anpassung deren Ergebnisse an den deutschen Grundstücksmarkt aus.

Vergleichswertverfahren

Für manche Grundstücksarten (z.B. Eigentumswohnungen, Reihenhausgrundstücke) existiert ein hinreichender Grundstückshandel mit vergleichbaren Objekten. Den Marktteilnehmern sind zudem die für vergleichbare Objekte gezahlte oder (z.B. in Zeitungs- oder Maklerangeboten) verlangten Kaufpreise bekannt. Da sich im gewöhnlichen Geschäftsverkehr die Preisbildung für derartige Objekte dann an diesen Vergleichspreisen orientiert, sollte zu deren Bewertung möglichst auch das Vergleichswertverfahren (gem. §§ 24 – 26 ImmoWertV 21) herangezogen werden.

Die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des Vergleichswertverfahrens sind, dass

- a) eine hinreichende Anzahl wertermittlungsstichtagsnah realisierter Kaufpreise für in allen wesentlichen wertbeeinflussenden Eigenschaften mit dem Bewertungsobjekt hinreichend übereinstimmender Vergleichsgrundstücke aus der Lage des Bewertungsgrundstücks oder aus vergleichbaren Lagen und
- b) die Kenntnis der zum Kaufzeitpunkt gegebenen wertbeeinflussenden Eigenschaften der Vergleichsobjekte

oder

- c) i.S.d. § 20 ImmoWertV 21 geeignete Vergleichsfaktoren, vom Gutachterausschuss abgeleitet und veröffentlicht (z.B. hinreichend definierte Vergleichsfaktoren für Wohnungseigentum) sowie
- d) Umrechnungskoeffizienten für alle wesentlichen wertbeeinflussenden Eigenschaften der zu bewertenden Grundstücksart und eine Preisindexreihe zur Umrechnung vom Kaufzeitpunkt der Vergleichsobjekte bzw. vom Stichtag, für den der Vergleichsfaktor abgeleitet wurde, auf den Wertermittlungsstichtag gegeben sind.

Die Anwendung des Vergleichswertverfahrens zur Bewertung des bebauten Grundstücks ist im vorliegenden Fall nicht möglich, weil keine

- hinreichende Anzahl geeigneter Vergleichskaufpreise verfügbar ist und auch
- keine hinreichend differenziert beschriebenen Vergleichsfaktoren des örtlichen Grundstücksmarkts zur Bewertung des bebauten Grundstücks zur Verfügung stehen.

Ertragswertverfahren

Steht für den Erwerb oder die Errichtung vergleichbarer Objekte üblicherweise die zu erzielende Rendite (Mieteinnahme, Wertsteigerung steuerliche Abschreibung) im Vordergrund, so wird nach dem Auswahlkriterium "Kaufpreisbildungsmechanismen im gewöhnlichen Geschäftsverkehr" das Ertragswertverfahren als vorrangig anzuwendendes Verfahren angesehen.

Dies gilt für die hier zu bewertende Grundstücksart nicht, da es sich um kein typisches Renditeobjekt handelt. Dennoch wird das Ertragswertverfahren angewendet. Dies wird wie folgt begründet:

- Auch bei mit dem Bewertungsobjekt vergleichbaren Grundstücken kalkuliert der Erwerber die Rendite seines Objekts, z.B. die eingesparte Miete, die eingesparten Steuern oder die möglichen Fördermittel.
- Für mit dem Bewertungsobjekt vergleichbare Grundstücksarten stehen die für marktkonforme Ertragswertermittlung erforderlichen Daten (marktüblich erzielbare Mieten, Liegenschaftszinssätze) zur Verfügung.
- Die Anwendung eines zweiten Wertermittlungsverfahrens ist grundsätzlich zur Ergebnisstützung unverzichtbar.

Gutachten, Seite 24

Tel.: 02365 2045425

Recklinghäuser Straße 103 in 45721 Haltern am See

Das Ertragswertverfahren (gem. §§ 27 – 34 ImmoWertV 21) ist durch die Verwendung des aus vielen Vergleichskaufpreisen abgeleiteten Liegenschaftszinssatzes (Reinerträge: Kaufpreise) ein Preisvergleich, in dem vorrangig die in dieses Bewertungsmodell eingeführten Einflussgrößen (insbesondere Mieten, Restnutzungsdauer; aber auch Zustandsbesonderheiten) die Wertbildung und die Wertunterschiede bewirken.

Sachwertverfahren

Mit dem Sachwertverfahren (gem. §§ 35-39 ImmoWertV 21) werden solche bebauten Grundstücke vorrangig bewertet, die üblicherweise nicht zur Erzielung von Renditen, sondern zur renditeabhängigen Eigennutzung verwendet (gekauft oder errichtet) werden.

Dies trifft für das hier zu bewertende Grundstück zu, deshalb ist es als Sachwertobjekt anzusehen.

4.3 Bodenwertermittlung

Abweichungen des einzelnen Grundstückes in den wertbestimmenden Eigenschaften- wie Erschließungszustand, spezielle Lage, Art und Maß der baulichen Nutzung, Bodenbeschaffenheit und Grundstücksgestaltung, bewirken Abweichungen seines Verkehrswertes vom Bodenwert. Für bebaute Grundstücke können besondere marktbedingte Gegebenheiten gelten.

4.3.1 Angaben zum Bodenrichtwert und seine beschreibenden Merkmale

Lage und Wert des Bodenrichtwertes

Gemeinde: Haltern am See

Postleitzahl: 45721

Ortsteil: Haltern Stadt

Bodenrichtwertnummer: 441

Bodenrichtwert: 105 €/m² (ebf.) Stichtag des Bodenrichtwertes: 20254-01-01

Beschreibende Merkmale

Entwicklungszustand: baureifes Land
Beitragszustand: beitragsfrei
Nutzungsart: Mischgebiet

Geschosszahl: II
Tiefe: 35 m

Der veröffentlichte Bodenrichtwert wurde bezüglich seiner absoluten Höhe als zutreffend beurteilt. Die nachstehende Bodenwertermittlung erfolgt deshalb auf der Grundlage des Bodenrichtwerts.

Recklinghäuser Straße 103 in 45721 Haltern am See

4.3.2 Ermittlung des Bodenwerts

Beschreibung des Bewertungsgrundstücks

Flur: 20

Flurstück: 25

Beitragszustand: beitragsfrei
Entwicklungsstufe: baureifes Land

Grundstücksfläche: 514 m²
Grundstückstiefe: rd. 48 m

tats. Nutzung: Das Flurstück ist mit einem Wohnhaus und einem

Nebengebäude bebaut.

Ermittlung des Bodenwerts		
Bodenrichtwert, beitragsfrei (ebf.)		105,00 €/m²
im Bodenwert nicht enthaltene Beiträge	×	0,00 €/m²
beitragsfreier Bodenrichtwert	=	105,00 €/m²
Anpassung an Stichtag 30.04.2025 ¹⁾	+	0,00€
beitragsfreier Bodenrichtwert am Stichtag	=	105,00 €/m²
Anpassung an die Nutzung ²⁾	+	45,00 €/m²
lageangepasster beitragsfreier Bodenrichtwert am Stichtag	=	150,00 €/m²
Anpassung an die Geschosszahl ³⁾	×	1,00
Grundstückstiefenanpassung (48 m i. M. statt 35 m) ⁴⁾	×	0,85
Grundstücksbreitenanpassung ⁵⁾	×	0,95
vorläufiger objektspezifisch angepasster beitragsfreier Bodenrichtwert	=	121,13 €/m²
Zu-/Abschläge	±	0,00 €/m²
objektspezifisch angepasster beitragsfreier Bodenrichtwert	=	121,13 €/m²
Grundstücksfläche	×	514,00 m ²
	=	62.260,82 €
Zu-/Abschläge	±	0,00€
beitragsfreier Bodenwert	=	62.260,82 €
Bodenwert, gerundet	rd.	62.300,00 €

Anmerkungen zu den Anpassungen:

- Der Bodenrichtwert ist in den letzten drei Jahren konstant geblieben. Für das laufende Jahr wird keine Steigerung erwartet, sodass keine Anpassung des Richtwertes an den Stichtag erforderlich ist.
- Der Bodenrichtwert ist für die Mischnutzung ausgelegt, welche mit dem Bewertungsobjekt jedoch nicht übereinstimmt. Bei dem Bewertungsobjekt handelt es sich um einen Altstandort aus den Jahren um 1900 und wird ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt. Die bauordnungsrechtliche Zulässigkeit wird unterstellt. In der Bodenrichtwertzone wurde lediglich ein Bodenrichtwert für die Mischnutzung ausgewiesen. Für die höherwertige Wohnnutzung liegt kein Bodenrichtwert vor, daher ist eine Wertanpassung vorzunehmen.

Gutachten, Seite 25

Nachfolgend wird zum Vergleich und zur Anpassung der Bodenrichtwert des MI-Gebietes mit einer einfachen Wohnlage in Haltern am See und einer Außenbereichslage im Bezug auf Planungsrecht, Immissionsbelastung und Infrastruktur verglichen.

MI-Gebiet	Planungsrecht (+)	Immissionen (-)	Infrastruktur (+/-)	BRW 105,00 €/m²
einfache Wohnlage	(+)	(-)	(+/-)	230,00 €/m²
Außenbereich	(-)	(+)	(-)	150,00 €/m²

Aus der Vergleichstabelle ist zu entnehmen, dass der Bodenrichtwert für Wohnen im Mischgebiet in etwa auf dem Niveau der Außenbereichslage anzupassen ist. Der Bodenrichtwert wird daher um 45,00 €/m² angehoben.

- 3) Der Bodenrichtwert ist für die bis zweigeschossige Bebauung ausgelegt, welche mit dem Bewertungsobjekt übereinstimmt. Eine Anpassung des Richtwertes an die Geschossigkeit ist somit nicht erforderlich.
- ⁴⁾ Für die Anpassung des Bodenrichtwertes an die Grundstückstiefe des Bewertungsobjektes wurden vom örtlichen Gutachterausschuss Auswertungsergebnisse veröffentlicht. Demnach ist bei einer Grundstückstiefe von rd. 48 m ist ein Abschlag in Höhe von 15 % anzusetzen.
- ⁵⁾ Für die Anpassung des Bodenrichtwertes an die Grundstücksbreite des Bewertungsobjektes wurden vom örtlichen Gutachterausschuss keine Anpassungsfaktoren veröffentlicht. Das Bewertungsgrundstück hat eine Breite von rd. 11 m und lediglich einen schmalen straßenseitigen Zugang an der Nordseite des Bewertungsgrundstücks zusammen mit dem Nachbar-Haus Nr. 101. Des Weiteren befindet sich ein einflügeliges Personentor an der Südseite zum Flurstück 380. Der Zaun und das Tor wurden vom Eigentümer des Flurstücks 380 gesetzt. Es wird unterstellt, dass dieses vom Eigentümer des Bewertungsobjektes auch ohne Baulasteneintrag und Grunddienstbarkeit genutzt werden kann. Für die dennoch eingeschränkte Nutzbarkeit des rückwärtigen Gartens wird ein Abschlag in Höhe von 5 % angesetzt.

Unter Berücksichtigung der Bodenpreisentwicklung bis zum Wertermittlungsstichtag (Stagnation erwartet) und der sonstigen wertbeeinflussenden Umstände, wird der Bodenwert zum Wertermittlungsstichtag 30.04.2025 auf 62.300,00 € geschätzt.

4.4 Sachwertermittlung

4.4.1 Das Sachwertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung

Das Modell der Verkehrswertermittlung im Sachwertverfahren ist in den §§ 35 – 39 ImmoWertV beschrieben.

Der Sachwert wird demnach aus der Summe des Bodenwerts, den vorläufigen Sachwerten der auf dem Grundstück vorhandenen baulichen Anlagen (wie Gebäude und bauliche Außenanlagen) sowie der sonstigen (nicht baulichen) Anlagen (vgl. § 35 Abs. 2 ImmoWertV 21) und ggf. den Auswirkungen der zum Wertermittlungsstichtag vorhandenen besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale abgeleitet.

Der Bodenwert ist getrennt vom Sachwert der baulichen und sonstigen Anlagen i. d. R. im Vergleichswertverfahren nach §§ 24 – 26 ImmoWertV 21 grundsätzlich so zu ermitteln, wie er sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre.

Der vorläufige Sachwert der baulichen Anlagen (inkl. besonderer Bauteile, besonderer (Betriebs)Einrichtungen und sonstiger Vorrichtungen) ist auf der Grundlage durchschnittlicher Herstellungskosten unter Berücksichtigung der jeweils individuellen Merkmale, wie z.B. Objektart, Gebäudestandard und Restnutzungsdauer (Alterswertminderung) abzuleiten.

Recklinghäuser Straße 103 in 45721 Haltern am See

Der vorläufige Sachwert der Außenanlagen wird, sofern dieser nicht bereits anderweitig miterfasst worden ist, entsprechend der Vorgehensweise für die Gebäude i. d. R. auf der Grundlage von durchschnittlichen Herstellungskosten, Erfahrungssätzen oder hilfsweise durch sachverständige Schätzung (vgl. § 37 ImmoWertV 21) ermittelt.

Die Summe aus Bodenwert, vorläufigem Sachwert der baulichen Anlagen und vorläufigen Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen ergibt den vorläufigen Sachwert des Grundstücks.

Der so rechnerisch ermittelte vorläufige Sachwert ist anschließend hinsichtlich seiner Realisierbarkeit auf dem örtlichen Grundstücksmarkt zu beurteilen. Zur Berücksichtigung der Marktlage (allgemeine Wertverhältnisse) ist i. d. R. eine Marktanpassung mittels Sachwertfaktor erforderlich. Diese sind durch Nachbewertungen, d. h. aus den Verhältnissen von realisierten Vergleichskaufpreisen und für diese Vergleichsobjekte berechnete vorläufige Sachwerte (= Substanzwerte) zu ermitteln. Die "Marktanpassung" des vorläufigen Sachwerts an die Lage auf dem örtlichen Grundstücksmarkt führt im Ergebnis erst zum marktangepassten vorläufigen Sachwert des Grundstücks und stellt damit den "wichtigsten Rechenschritt" innerhalb der Sachwertermittlung dar.

Der Sachwert ergibt sich aus dem marktangepassten vorläufigen Sachwert nach Berücksichtigung ggf. vorhandener besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale (vgl. § 35 Abs. 4 ImmoWertV 21).

4.4.2 Erläuterungen der bei der Sachwertberechnung verwendeten Begriffe

Herstellungskosten (§ 36 Abs. 2 ImmoWertV 21)

Die durchschnittlichen Herstellungskosten der baulichen Anlagen werden durch Multiplikation der Gebäudefläche (m²) des (Norm)Gebäudes mit Normalherstellungskosten (NHK) für vergleichbare Gebäude ermittelt. Den so ermittelten Herstellungskosten sind noch die Werte von besonders zu veranschlagenden Bauteilen und besonderen (Betriebs) Einrichtungen hinzuzurechnen.

Baukostenregionalfaktor

Der Regionalfaktor (Baukostenregionalfaktor) beschreibt im Allgemeinen das Verhältnis der durchschnittlichen örtlichen zu den bundesdurchschnittlichen Baukosten. Durch ihn sollen die durchschnittlichen Herstellungskosten an das örtliche Baukostenniveau angepasst werden. Gemäß § 36 Abs. 3 ImmoWertV 21 ist der Regionalfaktor ein bei der Ermittlung des Sachwertfaktors festgelegter Modellparameter.

Normalherstellungskosten

Die Normalherstellungskosten (NHK) basieren auf Auswertungen von reinen Baukosten für Gebäude mit annähernd gleichem Ausbau- und Gebäudestandard. Sie werden für die Wertermittlung auf ein einheitliches Index-Basisjahr zurückgerechnet. Durch die Verwendung eines einheitlichen Basisjahres ist eine hinreichend genaue Bestimmung des Wertes möglich, da der Gutachter über mehrere Jahre hinweg mit konstanten Grundwerten arbeitet und diesbezüglich gesicherte Erfahrungen, insbesondere hinsichtlich der Einordnung des jeweiligen Bewertungsobjekts in den Gesamtgrundstücksmarkt sammeln kann.

Die Normalherstellungskosten besitzen überwiegend die Dimension "€/m² Bruttogrundfläche" oder "€/m² Wohnfläche" des Gebäudes und verstehen sich inkl. Mehrwertsteuer.

Normgebäude, besonders zu veranschlagende Bauteile

Bei der Ermittlung der Gebäudeflächen werden einige den Gebäudewert wesentlich beeinflussenden Gebäudeteile nicht erfasst. Das Gebäude ohne diese Bauteile wird in dieser Wertermittlung mit "Normobjekt" bezeichnet. Zu diesen bei der Grundflächenberechnung nicht erfassten Gebäudeteilen gehören insbesondere Kelleraußentreppen, Eingangstreppen und Eingangsüberdachungen, u. U. auch Balkone und Dachgauben.

Gutachten, Seite 27

Recklinghäuser Straße 103 in 45721 Haltern am See Gutachten, Seite 28

Der Wert dieser Gebäudeteile ist deshalb zusätzlich zu den für das Normobjekt ermittelten durchschnittlichen Herstellungskosten (i. d. R. errechnet als "Normalherstellungskosten × Fläche") durch Wertzuschläge besonders zu berücksichtigen.

Besondere Einrichtungen

Die NHK berücksichtigen definitionsgemäß nur Gebäude mit - wie der Name bereits aussagt normalen, d. h. üblicherweise vorhandenen bzw. durchschnittlich wertvollen Einrichtungen. Im Bewertungsobjekt vorhandene und den Gebäudewert erhöhende besondere Einrichtungen sind deshalb zusätzlich zu dem mit den NHK ermittelten Herstellungskosten (oder Zeitwert) des Normobjekts zu berücksichtigen.

Unter besonderen Einrichtungen sind deshalb innerhalb der Gebäude vorhandene Ausstattungen und i. d. R. fest mit dem Gebäude verbundene Einrichtungen zu verstehen, die in vergleichbaren Gebäuden nicht vorhanden sind. Diese wurden deshalb auch nicht bei der Festlegung des Gebäudestandards mit erfasst und demzufolge bei der Ableitung der Normalherstellungskosten nicht berücksichtigt (z. B. Sauna im Einfamilienwohnhaus).

Befinden sich die besonderen Einrichtungen in Geschäfts-, Gewerbe- und Industriegebäuden, spricht man auch von besonderen Betriebseinrichtungen.

Baunebenkosten (Anlage 4 Nr. I. 1. Abs. 3 ImmoWertV 21)

Die Normalherstellungskosten umfassen u. a. auch die Baunebenkosten (BNK), welche als "Kosten für Planung, Baudurchführung, behördliche Prüfung und Genehmigungen" definiert sind. Die Baunebenkosten sind daher in den hier angesetzten durchschnittlichen Herstellungskosten bereits enthalten.

Alterswertminderung (§ 38 ImmoWertV 21)

Die Wertminderung der Gebäude wegen Alters (Alterswertminderung) wird i. d. R. nach dem linearen Abschreibungsmodell auf der Basis der ermittelten Restnutzungsdauer (RND) des Gebäudes und der jeweils modellhaft anzusetzenden Gesamtnutzungsdauer (GND) vergleichbarer Gebäude ermittelt.

Restnutzungsdauer (§ 4 i. V. m. § 12 Abs. 5 ImmoWertV 21)

Die Restnutzungsdauer bezeichnet die Anzahl der Jahre, in denen eine bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung voraussichtlich noch wirtschaftlich genutzt werden kann. Als Restnutzungsdauer ist in erster Näherung die Differenz aus 'üblicher Gesamtnutzungsdauer' abzüglich 'tatsächlichem Lebensalter am Wertermittlungsstichtag' zugrunde gelegt. Dies wird allerdings dann verlängert (d. h. das Gebäude wird fiktiv verjüngt), wenn beim Bewertungsobjekt wesentliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder in den Wertermittlungsansätzen unmittelbar erforderliche Arbeiten zur Beseitigung des Unterhaltungsstaus sowie zur Modernisierung in der Wertermittlung als bereits durchgeführt unterstellt werden.

Gesamtnutzungsdauer (§ 4 Abs. 2 ImmoWertV 21)

Die Gesamtnutzungsdauer (GND) bezeichnet die Anzahl der Jahre, in denen eine bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung vom Baujahr an gerechnet üblicherweise wirtschaftlich genutzt werden kann. Sie ergibt sich aus der Art der baulichen Anlage und dem den Wertermittlungsdaten zugrunde liegenden Modell.

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV 21)

Unter den besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmalen versteht man alle vom üblichen Zustand vergleichbarer Objekte abweichenden individuellen Eigenschaften des Bewertungsobjekts (z.B. Abweichungen vom normalen baulichen Zustand, eine wirtschaftliche Überalterung, insbesondere Baumängel und Bauschäden (siehe nachfolgende Erläuterungen), grundstücksbezogene Rechte und Belastungen oder Abweichungen von den marktüblich erzielbaren Erträgen).

Recklinghäuser Straße 103 in 45721 Haltern am See

Baumängel und Bauschäden (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV 21)

Baumängel sind Fehler, die dem Gebäude i.d.R. bereits von Anfang an anhaften – z.B. durch mangelhafte Ausführung oder Planung. Sie können sich auch als funktionale oder ästhetische Mängel durch die Weiterentwicklung des Standards oder Wandlungen in der Mode einstellen.

Bauschäden sind auf unterlassene Unterhaltungsaufwendungen, auf nachträgliche äußere Einwirkungen oder auf Folgen von Baumängeln zurückzuführen.

Für behebbare Schäden und Mängel werden die diesbezüglichen Wertminderungen auf der Grundlage der Kosten geschätzt, die zu ihrer Beseitigung aufzuwenden sind. Die Schätzung kann durch pauschale Ansätze oder auf der Grundlage von auf Einzelpositionen bezogenen Kostenermittlungen erfolgen.

Der Bewertungssachverständige kann i.d.R. die wirklich erforderlichen Aufwendungen zur Herstellung eines normalen Bauzustandes nur überschlägig schätzen, da

- nur zerstörungsfrei augenscheinlich untersucht wird
- grundsätzlich keine Bauschadensbegutachtung erfolgt (dazu ist die Beauftragung eines Bauschaden-Sachverständigen notwendig).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Angaben in dieser Verkehrswertermittlung allein aufgrund Mitteilung von Auftraggeber, Mieter etc. und darauf beruhende Inaugenscheinnahme beim Ortstermin ohne jegliche differenzierte Bestandsaufnahme, technische, chemische o.ä. Funktionsprüfungen, Vorplanungen und Kostenschätzung angesetzt sind.

Außenanlagen (§ 37 ImmoWertV 21)

Dies sind außerhalb der Gebäude befindliche mit dem Grundstück fest verbundene bauliche Anlagen (insb. Ver- und Entsorgungsanlagen von der Gebäudeaußenwand bis zur Grundstücksgrenze, Einfriedungen, Wegebefestigungen) und nicht bauliche Anlagen (insb. Gartenanlagen).

Sachwertfaktor (§ 21 Abs. 3 ImmoWertV 21)

Ziel aller in der ImmoWertV beschriebenen Wertermittlungsverfahren ist es, den Verkehrswert, d. h. den am Markt durchschnittlich (d. h. am wahrscheinlichsten) zu erzielenden Preis zu ermitteln.

Das herstellungskostenorientierte Rechenergebnis "vorläufiger Sachwert" ist in aller Regel nicht mit hierfür gezahlten Marktpreisen identisch. Deshalb muss das Rechenergebnis "vorläufiger Sachwert" (= Substanzwert des Grundstücks) an den Markt, d. h. an die für vergleichbare Grundstücke realisierten Kaufpreise angepasst werden. Das erfolgt mittels des sog. Sachwertfaktors.

Der Begriff des Sachwertfaktors ist in § 21 Abs. 3 ImmoWertV 21 erläutert. Seine Position innerhalb der Sachwertermittlung regelt § 7 Abs. 1 ImmoWertV 21. Diese ergibt sich u. a. aus der Praxis, in der Sachwertfaktoren aus im Wesentlichen schadensfreien Objekten abgeleitet werden. Umgekehrt muss deshalb auch bei der Wertermittlung der Sachwertfaktor auf den vorläufigen Sachwert des fiktiv schadensfreien Objekts (bzw. des Objekts zunächst ohne Berücksichtigung besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale) angewendet werden. Erst anschließend dürfen besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale durch Zu- bzw. Abschläge am marktangepassten vorläufigen Sachwert berücksichtigt werden. Durch diese Vorgehensweise wird die in der Wertermittlung erforderliche Modellkonformität beachtet. Der Sachwertfaktor ist das durchschnittliche Verhältnis aus Kaufpreisen und den ihnen entsprechenden, nach den Vorschriften der ImmoWertV 21 ermittelten "vorläufigen Sachwerte" (= Substanzwerte). Er wird vorrangig gegliedert nach der Objektart (er ist z. B. für Einfamilienwohnhausgrundstücke anders als für Geschäftsgrundstücke), der Region (er ist z. B. in wirtschaftsstarken Regionen mit hohem Bodenwertniveau höher als in wirtschaftsschwachen Regionen) und der Objektgröße.

Durch die sachrichtige Anwendung des aus Kaufpreisen für vergleichbare Objekte abgeleiteten Sachwertfaktors ist das Sachwertverfahren ein echtes Vergleichspreisverfahren.

Gutachten. Seite 29

Recklinghäuser Straße 103 in 45721 Haltern am See Gutachten, Seite 30

Marktübliche Zu- oder Abschläge (§ 7 Abs. 2 ImmoWertV 21)

Lassen sich die allgemeinen Wertverhältnisse bei Verwendung der Liegenschaftszinssätze auch durch eine Anpassung mittels Indexreihen oder in anderer geeigneter Weise nicht ausreichend berücksichtigen, ist zur Ermittlung des marktangepassten vorläufigen Ertragswerts eine zusätzliche Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge erforderlich.

Tel.: 02365 2045425

4.4.3 Sachwertberechnung

Gebäude	Wohnhaus	Nebengebäude
Berechnungsbasis		
Brutto-Grundfläche (BGF)	348,00 m ²	46,00 m ²
NHK, Gebäude (inkl. BNK)		
NHK im Basisjahr (2010) nach BGF	757,00 €/m²	485,00 €/m²
Herstellungskosten, Gebäude (inkl. BNK)	263.436,00 €	22.310,00€
NHK, besondere Bauteile und Einrichtungen (inkl. BNI	K)	
NHK bes. Bauteile, Basisjahr (2010)	15.650,00 €	2.000,00 €
NHK bes. Einrichtungen, Basisjahr (2010)	5.000,00 €	0,00€
Baupreisindex (BPI) 02/2025 (2010 = 100)	187,2	187,2
Regionalfaktor (s ortsübliche Herstellungskosten)	1,0	1,0
Herstellungskosten (inkl. BNK)		
Normgebäude	493.152,19 €	41.764,32 €
besondere Bauteile	29.296,80 €	3.744,00 €
besondere Einrichtungen	9.360,00 €	0,00 €
Gebäudeherstellungswerte (inkl. BNK)	531.808,99 €	45.508,32 €
Alterswertminderung		
Modell	linear	linear
Gesamtnutzungsdauer	80 Jahre	60 Jahre
Restnutzungsdauer	18 Jahre	18 Jahre
prozentual, Normgebäude	77,50 %	70,00 %
Betrag, Normgebäude	382.192,95 €	29.235,02 €
prozentual, besondere Bauteile	77,50 %	55,00 %
Betrag, besondere Bauteile	22.705,02 €	2.059,20 €
prozentual, besondere Einrichtungen	40,00 %	0,00%
Betrag, besondere Einrichtungen	3.744,00 €	0,00€
Zeitwerte (inkl. BNK)		
Betrag, Normgebäude	110.959,24 €	12.529,30 €
Betrag, besondere Bauteile	6.591,78 €	1.684,80 €
Betrag, besondere Einrichtungen	5.616,00 €	0,00 €
vorl. Sachwert der baulichen Anlagen (ohne Außenanlagen)	123.167,02€	14.214,10 €

Bewertungsobjekt: Einfamilienhaus mit Nebengebäuden Geschäfts-Nr.: 032 K 028/24 Recklinghäuser Straße 103 in 45721 Haltern am See Gutachten, Seite 32

vorläufige Gebäudesachwerte insgesamt	=	137.381,12 €
vorläufiger Sachwert der Außenanlagen	+	6.869,04 €
vorläufiger Sachwert der Gebäude und Außenanlagen	=	144.250,16 €
Bodenwert (vgl. Bodenwertermittlung)	+	62.300,00 €
vorläufiger Sachwert	=	206.550,16 €
Sachwertfaktor (Marktanpassung)	×	1,05
marktübliche Zu- oder Abschläge	±	0,000€
marktangepasster vorläufiger Sachwert	=	216.877,67 €
besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale:		
Renovierungs- und Instandsetzungsaufwand		20.000,00€
	=	196.877,67 €
Sachwert	rd.	197.000,00 €

Recklinghäuser Straße 103 in 45721 Haltern am See

4.4.4 Erläuterungen zu den Wertansätzen in der Sachwertberechnung

Beschreibung der ausgewählten Standardstufen

Außenwände (Wägun	gsanteil 23,0 %)			
Standardstufe 2	Ein-/zweischaliges Mauerwerk, z. B. Gitterziegel oder Hohlblocksteine; verputzt und gestrichen oder Holzverkleidung; nicht zeitgemäßer Wärmeschutz (vor ca. 1995)			
Dach (Wägungsanteil 15	,0 %)			
Standardstufe 2	Einfache Betondachsteine oder Tondachziegel, Bitumenschindeln; nicht zeitgemäße Dachdämmung (vor ca. 1995)			
Fenster und Außent	üren (Wägungsanteil 11,0 %)			
Standardstufe 2	Zweifachverglasung (vor ca. 1995); Haustür mit nicht zeitgemäßem Wärmeschutz (vor ca. 1995)			
Innenwände und -tü	ren (Wägungsanteil 11,0 %)			
Standardstufe 2	Massive tragende Innenwände, nicht tragende Wände in Leichtbauweise (z. B. Holzständerwände mit Gipskarton), Gipsdielen; leichte Türen, Stahlzargen			
Deckenkonstruktion	(Wägungsanteil 11,0 %)			
Standardstufe 2	Standardstufe 2 Holzbalkendecken mit Füllung, Kappendecken; Stahl- oder Hartholztreppen in einfacher Art und Ausführung			
Fußböden (Wägungsa	nteil 5,0 %)			
Standardstufe 3	Linoleum-, Teppich-, Laminat- und PVC-Böden besserer Art und Ausführung, Fliesen, Kunststeinplatten			
Sanitäreinrichtunge	n (Wägungsanteil 9,0 %)			
Standardstufe 3	stufe 3 1 Bad mit WC; Dusche und Badewanne; Gäste-WC, Wand- und Bodenfliesen, Raum hoch gefliest			
Heizung (Wägungsanteil 9,0 %)				
Standardstufe 3	Elektronisch gesteuerte Fern- oder Zentralheizung, Niedertemperatur- oder Brennwertkessel			
Sonstige technische Ausstattung (Wägungsanteil 6,0 %)				
Standardstufe 3	Zeitgemäße Anzahl an Steckdosen und Lichtauslässen; Zählerschrank (ab ca. 1985) mit Unterverteilung und Kippsicherungen			

Hinweise:

Die Beschreibung der Standardstufe beinhaltet nur typische Merkmale. Abweichend davon können Merkmale hier aufgeführt sein, die im Bestand nicht vorhanden sind aber in der Wertigkeit mit dem vorhandenen gleichzusetzen sind.

Bei der Einstufung des Ausstattungsstandards wurde vorausgesetzt, dass die festgestellten Mängel/Schäden beseitigt werden.

Gutachten, Seite 33

Recklinghäuser Straße 103 in 45721 Haltern am See

Ermittlung der Normalherstellungskosten bezogen auf das Basisjahr 2010 (NHK 2010) für das Gebäude: Einfamilienhaus

Ermittlung des Gebäudestandards:

Elimitiang des debaddestandards.						
Bauteil	Wägungs- anteil	Standardstufen				
	[%]	1	2	3	4	5
Außenwände	23,0 %		1			
Dach	15,0 %		1			
Fenster und Außentüren	11,0 %		1			
Innenwände und -türen	11,0 %		1			
Deckenkonstruktion und Treppen	11,0 %		1			
Fußböden	5,0 %			1		
Sanitäreinrichtungen	9,0 %			1		
Heizung	9,0 %			1		
Sonstige technische Ausstattung	6,0 %			1		
insgesamt	100,0 %	0,0 %	71,0 %	29,0 %	0,0 %	0,0 %

Bestimmung der standardbezogenen NHK 2010 für das Gebäude: Einfamilienhaus

Nutzungsgruppe: Ein- und Zweifamilienhäuser

Anbauweise: einseitig angebaut

Gebäudetyp: 1.01 KG, ein Vollgeschoss, ausgebautes Dachgeschoss

Berücksichtigung der Eigenschaften des zu bewertenden Gebäudes

Standardstufe	tabellierte NHK 2010	relativer Gebäude- standardanteil	relativer NHK 2010-Anteil			
	[€/m² BGF]	[%]	[€/m² BGF]			
1	655,00	0,0	0,00			
2	725,00	71,0	514,75			
3	835,00	29,0	242,15			
4	1.005,00	0,0	0,00			
5	1.260,00	0,0	0,00			
gewogene, standardbezogene NHK 2010 = 756,90						

Die Ermittlung des gewogenen Standards erfolgt durch Interpolation des gewogenen NHK-Werts zwischen den tabellierten NHK.

Berücksichtigung der Eigenschaften des Bewertungsgebäudes

Gewogener, standardbezogener NHK-2010 Grundwert = 756,90,00 €/m² BGF

Abweichende Bauweise: frei stehend x 1,00

modifizierter NHK 2010 Grundwert = 756,90,00 €/m² BGF

Normalherstellungskosten 2010 rd. **757,00 €/m² BGF**

Gutachten, Seite 34

Recklinghäuser Straße 103 in 45721 Haltern am See Gutachten, Seite 35

Besonders zu veranschlagende Bauteile und Einrichtungen des Wohnhauses

besondere Bauteile und Einrichtungen	Zeitwert (inkl. BNK)
Kelleraußentreppe	421,20 €
Kellerlichtschächte	505,44 €
Dachgaube	3.559,14 €
ein offener Kamin im KG, Partyraum	842,41 €
ein Kamin mit Heizkassette im EG, Raum Essen	1.263,60 €
Doppelmarkise (GND = 30 Jahre)	3.369,60 €
Sauna im Anbau (GND = 30 Jahre)	2.246,40 €
Summe:	12.207,79 €

Die besonderen Bauteile und Einrichtungen werden als wesentliche Bestandteile des Grundstücks/Gebäudes im Sinne der §§ 93, 94 BGB berücksichtigt und sind somit im Verkehrswert im Alterswert gemindert enthalten.

Bestimmung der standardbezogenen NHK 2010 für das Gebäude: Nebengebäude

Nutzungsgruppe: wie Garagen Anbauweise: frei stehend

Gebäudetyp: eingeschossig als Geräteraum oder Werkstatt genutzt (Wertigkeit wie

Garage)

Das Nebengebäude wurde überwiegend in der Standardstufe 4 (Garagenstandard) als konventionell errichtetes Nebengebäude erstellt.

Berücksichtigung der Eigenschaften des Bewertungsgebäudes

Gewogener, standardbezogener NHK-2010 Grundwert = 485,00 €/m² BGF

Abweichende Bauweise: frei stehend x 1,00

modifizierter NHK 2010 Grundwert = 485,00 €/m² BGF

Normalherstellungskosten 2010 rd. 485,00 €/m² BGF

Besonders zu veranschlagende Bauteile und Einrichtungen des Nebengebäudes

Summe:	1.684,80 €
Überdachung	1.684,80 €
besondere Bauteile und Einrichtungen	Zeitwert (inkl. BNK)

Anmerkungen:

An dieser Stelle sei erwähnt, dass vorgenannte Einzelbeträge nur deshalb mit Nachkommastellen berücksichtigt werden, um die Nachvollziehbarkeit beim Gutachtenleser zu erhöhen und Rundungsdifferenzen zu vermeiden. Hier soll keinesfalls der Eindruck entstehen, dass dadurch eine höhere Genauigkeit erreicht wird. Bei der Bewertung darf nicht außer Betracht gelassen werden, dass sich im Hinblick auf zukünftige Modernisierungen die Restnutzungsdauer verändert und daraus resultierend auch die Zeitwerte der besonderen Bauteile und Einrichtungen verändern.

Recklinghäuser Straße 103 in 45721 Haltern am See Gutachten, Seite 36

Berechnungsbasis

Die Berechnung der Gebäudeflächen (Bruttogrundflächen – BGF) wurde von mir aus den vorliegenden Bauzeichnungen durchgeführt. Die Berechnungen können teilweise von der diesbezüglichen Vorschrift (DIN 277 – Ausgabe 1987) oder den örtlichen Maßen abweichen; sie sind deshalb nur als Grundlage dieser Wertermittlung verwendbar.

Herstellungskosten

Die Normalherstellungskosten (NHK) werden nach den Ausführungen in der Wertermittlungsliteratur und den Erfahrungen des Sachverständigen auf der Basis der Preisverhältnisse im Basisjahr angesetzt. Der Ansatz der NHK ist aus [1], Kapitel 3.01.1 (bei NHK 2000 bis 102. Ergänzung) entnommen.

Baupreisindex

Die Anpassung der NHK aus dem Basisjahr an die Preisverhältnisse am Wertermittlungsstichtag erfolgt mittels dem Verhältnis aus dem Baupreisindex am Wertermittlungsstichtag und dem Baupreisindex im Basisjahr (= 100). Der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Baupreisindex ist auch in [1], Kapitel 4.04.1 abgedruckt. Der Baupreisindex zum Wertermittlungsstichtag wird bei zurückliegenden Stichtagen aus Jahreswerten interpoliert und bei aktuellen Wertermittlungsstichtagen, für die noch kein amtlicher Index vorliegt, extrapoliert bzw. es wird der zuletzt veröffentlichte Indexstand zugrunde gelegt.

Zum Wertermittlungsstichtag wurde der Baupreisindex vom statistischen Bundesamt letztmalig für Februar 2025 ermittelt und lag bei 187,2 Punkten.

Zu-/Abschläge zu den Herstellungskosten

Hier werden Zu- bzw. Abschläge zu den Herstellungskosten des Normgebäudes berücksichtigt. Diese sind aufgrund zusätzlichem bzw. mangelndem Gebäudeausbau des zu bewertenden Gebäudes gegenüber dem Ausbauzustand des Normgebäudes erforderlich (bspw. Keller- oder Dachgeschossteilausbau).

Normgebäude, besonders zu veranschlagende Bauteile

Die in der Rauminhalts- bzw. Gebäudeflächenberechnung nicht erfassten und damit in den Herstellungskosten des Normgebäudes nicht berücksichtigten wesentlich wertbeeinflussenden besonderen Bauteile werden einzeln erfasst. Danach erfolgen bauteilweise getrennte aber pauschale Herstellungskosten- bzw. Zeitwertzuschläge in der Höhe, wie dies dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr entspricht. Grundlage dieser Zuschlagsschätzungen sind die in [1], Kapitel 3.01.4 angegebenen Erfahrungswerte für durchschnittliche Herstellungskosten für besondere Bauteile. Bei älteren und/oder schadhaften und/oder nicht zeitgemäßen besonderen Bauteilen erfolgt die Zeitwertschätzung unter Berücksichtigung diesbezüglicher Abschläge.

Besondere Einrichtungen

Die besonderen (Betriebs)Einrichtungen werden einzeln erfasst und einzeln pauschal in ihren Herstellungskosten bzw. ihrem Zeitwert geschätzt, jedoch nur in der Höhe, wie dies dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr entspricht. Grundlage sind die in [1], Kapitel 3.01.3 angegebenen Erfahrungswerte der durchschnittlichen Herstellungskosten für besondere (Betriebs)Einrichtungen.

Baunebenkosten

Die Baunebenkosten (BNK) werden in Abhängigkeit von den verwendeten NHK entweder prozentual als Funktion der Gesamtherstellungskosten (einschl. der Herstellungskosten der Nebenbauteile, besonderen Einrichtungen und Außenanlagen) und den Planungsanforderungen bestimmt (siehe [1], Kapitel 3.01.7) oder sind unmittelbar in den NHK enthalten.

Recklinghäuser Straße 103 in 45721 Haltern am See Gutachten, Seite 37

Außenanlagen

Die wesentlich wertbeeinflussenden Außenanlagen wurden im Ortstermin getrennt erfasst und einzeln pauschal in ihrem Sachwert geschätzt. Grundlage sind die in [1], Kapitel 3.01.5 angegebenen Erfahrungswerte für durchschnittliche Herstellungskosten. Bei älteren und/oder schadhaften Außenanlagen erfolgt die Sachwertschätzung unter Berücksichtigung diesbezüglicher Abschläge.

Außenanlagen (Zeitwerte)	Sachwert (inkl. BNK)
prozentuale Schätzung: 5 % der Gebäudesachwerte	6.869,04 €
Summe	6.869,04 €

Hierin sind berücksichtigt, die Zeitwerte von:

- Ver- und Entsorgungsleitungen
- Wegbefestigungen und Randeinfassungen
- Bepflanzungen
- Einfriedungen (tlw., die straßenseitig rechte und rückwärtige Einfriedung wurde vom angrenzenden Discounter gesetzt)

Gebäudealter

Das Wohnhaus mit dem Anbau wurde etwa um das Jahr 1900 errichtet und ist somit rd. > 80 Jahre alt. Zum Nebengebäude lagen keine Bauunterlagen vor. Wann das Nebengebäude errichtet wurde, konnte aus den historischen Luftbildern nicht entnommen werden. Es wird angenommen, dass die Bebauung etwa in den 50er Jahren erfolgte und demnach auch etwa 80 Jahre alt ist.

Gesamtnutzungsdauer

Die übliche wirtschaftliche Nutzungsdauer = Gesamtnutzungsdauer (GND) ergibt sich aus der für die Bestimmung der NHK gewählten Gebäudeart sowie dem Gebäudeausstattungsstandard. Sie ist deshalb wertermittlungstechnisch dem Gebäudetyp zuzuordnen. Da jedoch das Sachwertmodell des örtlichen Gutachterausschusses auf eine Gesamtnutzungsdauer von 80 Jahren abstellt und aus diesem Modell der Sachwertfaktor übernommen wurde, wird die GND von 80 Jahren angesetzt.

Die Gesamtnutzungsdauer des Nebengebäudes beträgt rd. 60 Jahre (wie Garage).

Restnutzungsdauer

Als Restnutzungsdauer ist in erster Näherung die Differenz aus "üblicher Gesamtnutzungsdauer" abzüglich "tatsächlichem Lebensalter am Wertermittlungsstichtag" zugrunde gelegt. Diese wird allerdings dann verlängert (d. h. das Gebäude fiktiv verjüngt), wenn beim Bewertungsobjekt wesentliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder in den Wertermittlungsansätzen unmittelbar erforderliche Arbeiten zur Beseitigung des Unterhaltungsstaus sowie zur Modernisierung in der Wertermittlung als bereits durchgeführt unterstellt werden.

Zur Bestimmung der Restnutzungsdauer, insbesondere unter Berücksichtigung von durchgeführten oder zeitnah durchzuführenden wesentlichen Modernisierungsmaßnahmen, wird das in [1], Kapitel 3.02.4 beschriebene Modell angewendet.

Wohnhaus

Übliche Gesamtnutzungsdauer: 80 Jahre Tatsächliches Gebäudealter: > 80 Jahre Restnutzungsdauer: überschritten

Modernisierungen sind hierin nicht enthalten und werden nachfolgend noch berücksichtigt.

Recklinghäuser Straße 103 in 45721 Haltern am See Gutachten, Seite 38

Nebengebäude

Übliche Gesamtnutzungsdauer:60 JahreTatsächliches Gebäudealter:80 JahreRestnutzungsdauer:überschritten

Aufgrund des derzeitigen Erscheinungsbildes wird die gleiche Restnutzungsdauer angesetzt, wie beim Wohnhaus, weil angenommen wird, dass beide Baukörper ein gemeinsames Schicksal teilen.

Bestimmung der Restnutzungsdauer nach Modernisierung

Für die Bestimmung des Verkehrswertes ist sowohl beim Sachwertverfahren als auch beim Ertragswertverfahren die Restnutzungsdauer ein wesentlicher Preis bestimmender Faktor. Bei Gebäuden, die bereits eine verhältnismäßig lange Standzeit aufweisen, bzw. über die übliche Gesamtnutzungsdauer hinaus genutzt werden, können durchgreifende Modernisierungen und Instandsetzungen die Restnutzungsdauer (RND) verlängern. Die Verlängerung der RND wird jedoch nicht durch jede Einzelmodernisierung erreicht, sondern erst durch umfassende bzw. durchgreifende und wirtschaftlich vernünftige Erneuerungen.

Für die Bestimmung der Restnutzungsdauer hat die Arbeitsgemeinschaft der Vorsitzenden der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte in Nordrhein-Westfalen ein Modell entwickelt, mit dem allgemein die durch Modernisierung bedingte Verlängerung der RND von Gebäuden plausibel und nachvollziehbar bestimmt werden kann. Die so genannte Punktraster-Methode ist in Fachkreisen anerkannt und liefert die zuverlässigsten Ergebnisse. Hierbei kann bei der Vergabe der Punkte auch von der max. Punktzahl abgewichen werden und es können sachverständig Teilpunkte vergeben werden.

Punktraster für Modernisierungsmaßnahmen

Modernisierungselemente	Punkte max.	Punkte tats.
Dacherneuerung inklusive Verbesserung der Wärmedämmung	4	1
Modernisierung der Fenster und Außentüren	2	
Modernisierung der Leitungssysteme (Strom, Gas, Wasser, Abwasser)	2	0,5
Modernisierung der Heizungsanlage	2	1
Wärmedämmung der Außenwände	4	
Modernisierung von Bädern	2	0,5
Modernisierung des Innenausbaus (z.B. Decken, Fußböden, Treppen)	2	
Wesentliche Verbesserung der Grundrissgestaltung	2	
Erreichte Gesamtpunktzahl		3

Entsprechend der jeweils ermittelten Gesamtpunktzahl ist der Modernisierungsgrad sachverständig zu ermitteln. Hierfür gibt die folgende Tabelle Anhaltspunkte.

Modernisierungsgrad	Modernisierungs- punktzahl
nicht modernisiert	0 bis 1 Punkt
kleine Modernisierungen im Rahmen der Instandhaltung	2 bis 5 Punkte
mittlerer Modernisierungsgrad	6 bis 10 Punkte
überwiegend modernisiert	11 bis 17 Punkte
umfassend modernisiert	18 bis 20 Punkte

Die so ermittelte Gesamtpunktzahl dient zur Bestimmung der modifizierten Restnutzungsdauer in nachfolgend aufgeführter Tabelle. Für ältere Modernisierungen können, falls vorher nicht berücksichtigt Teilpunkte vergeben werden.

(Modifizierte) Restnutzungsdauer

	Modernisierungsstandard (Gesamtpunktzahl aus vorgenannter Tabelle)				
	≤ 1	4	8	13	≥ 18
Gebäudealter		modifizi	erte Restnutzun	gsdauer	
0 Jahre	80	80	80	80	80
5 Jahre	75	75	75	75	75
10 Jahre	70	70	70	70	71
15 Jahre	65	65	65	66	69
20 Jahre	60	60	61	63	68
25 Jahre	55	55	56	60	66
30 Jahre	50	50	53	58	64
35 Jahre	45	45	49	56	63
40 Jahre	40	41	46	53	62
45 Jahre	35	37	43	52	61
50 Jahre	30	33	41	50	60
55 Jahre	25	30	38	48	59
60 Jahre	21	27	37	47	58
65 Jahre	17	25	35	46	57
70 Jahre	15	23	34	45	57
75 Jahre	13	22	33	44	56
≥ 80 Jahre	12	21	32	44	56

Der interpolierte Mittelwert der modifizierten Restnutzungsdauer bei einem Gebäudealter von > 80 Jahren und 3 Modernisierungspunkten wurde mit 18 Jahren festgestellt.

Unter Berücksichtigung des tatsächlichen Gebäudealters (> 80 Jahre) und der üblichen Gesamtnutzungsdauer (rd. 80 Jahre) wird die voraussichtliche Restnutzungsdauer bei ordnungsgemäßem Gebrauch und erforderlicher Instandhaltung aufgrund der Modernisierungen auf 18 Jahre geschätzt. Das fiktive Gebäudealter liegt demnach bei 80 Jahre – 18 Jahre = 62 Jahre. Das fiktive Baujahr liegt bei 2025 – 62 Jahre = 1963. Es wird dabei vorausgesetzt, dass die Mängel und Schäden ordnungsgemäß beseitigt werden und die Instandhaltung kontinuierlich durchgeführt wird.

Alterswertminderung

Die Alterswertminderung der Gebäude erfolgt nach dem linearen Abschreibungsmodell.

Sachwertfaktor

Der objektartspezifische Marktanpassungsfaktor wird auf der Grundlage der Angaben des örtlichen Gutachterausschusses unter besonderer Berücksichtigung der einfachen Lage im Mischgebiet bestimmt und angesetzt. Im Grundstücksmarktbericht des örtlichen Gutachterausschusses sind die aufgrund einer Kaufpreisanalyse abgeleiteten Erfahrungswerte für Marktanpassungsfaktoren in Abhängigkeit zum vorläufigen Sachwert angegeben.

Recklinghäuser Straße 103 in 45721 Haltern am See Gutachten, Seite 40

Danach liegen Kaufpreise unter zusätzlicher Berücksichtigung der eingeschätzten Marktgängigkeit des Bewertungsobjektes für gleichartige Grundstücke in der Region rd. 18 % oberhalb des ermittelten vorläufigen Sachwerts (d.h. des herstellungskostenorientiert berechneten Substanzwerts). Die einfache Lage im Mischgebiet wird mit einem Sachwertfaktor von 1,05 berücksichtigt.

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale

Hier werden die wertmäßigen Auswirkungen der nicht in den Wertermittlungsansätzen des Sachwertverfahrens bereits berücksichtigten Besonderheiten des Objekts korrigierend insoweit berücksichtigt, wie sie offensichtlich waren oder vom Auftraggeber, Eigentümer etc. mitgeteilt worden sind.

Die in der Gebäudebeschreibung aufgeführten Wertminderungen wegen zusätzlich zum Kaufpreis erforderlicher Aufwendungen insbesondere für die Beseitigung von Bauschäden und die erforderlichen (bzw. in den Wertermittlungsansätzen als schon durchgeführt unterstellten) Modernisierungen werden nach den Erfahrungswerten auf der Grundlage für diesbezüglich notwendige Kosten marktangepasst, d. h. der hierdurch (ggf. zusätzlich "gedämpft" unter Beachtung besonderer steuerlicher Abschreibungsmöglichkeiten) eintretenden Wertminderungen quantifiziert.

4.5 Ertragswertermittlung

4.5.1 Das Ertragswertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung

Das Modell für die Ermittlung des Ertragswerts ist in den §§ 27 - 34 ImmoWertV 21 beschrieben.

Die Ermittlung des Ertragswerts basiert auf den marktüblich erzielbaren jährlichen Erträgen (ins Besondere Mieten und Pachten) aus dem Grundstück. Die Summe aller Erträge wird als Rohertrag bezeichnet. Maßgeblich für den (Ertrags)Wert des Grundstücks ist jedoch der Reinertrag. Der Reinertrag ermittelt sich als Rohertrag abzüglich der Aufwendungen, die der Eigentümer für die Bewirtschaftung einschließlich Erhaltung des Grundstücks aufwenden muss (Bewirtschaftungskosten).

Das Ertragswertverfahren fußt auf der Überlegung, dass der dem Grundstückseigentümer verbleibende Reinertrag aus dem Grundstück die Verzinsung des Grundstückswerts (bzw. des dafür gezahlten Kaufpreises) darstellt. Deshalb wird der Ertragswert als Rentenbarwert durch Kapitalisierung des Reinertrags bestimmt.

Hierbei ist zu beachten, dass der Reinertrag für ein bebautes Grundstück sowohl die Verzinsung für den Grund und Boden als auch für die auf dem Grundstück vorhandenen baulichen (ins Besondere Gebäude) und sonstigen Anlagen (z.B. Anpflanzungen) darstellt. Der Boden gilt grundsätzlich als unvergänglich (bzw. unzerstörbar). Dagegen ist die (wirtschaftliche) Restnutzungsdauer der baulichen und sonstigen Anlagen zeitlich begrenzt.

Der Bodenwert ist getrennt vom Wert der Gebäude und Außenanlagen i.d.R. im Vergleichswertverfahren (vgl. § 40 Abs. 1 ImmoWertV 21) grundsätzlich so zu ermitteln, wie er sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre.

Der auf den Bodenwert entfallende Reinertragsanteil wird durch Multiplikation des Bodenwerts mit dem (objektspezifisch angepassten) Liegenschaftszinssatz bestimmt. Der Bodenertragsanteil stellt somit die ewige Rentenrate des Bodenwerts dar.

Der auf die baulichen und sonstigen Anlagen entfallende Reinertragsanteil ergibt sich als Differenz "(Gesamt)Reinertrag des Grundstücks" abzüglich "Reinertragsanteil des Grund und Bodens".

Der vorläufige Ertragswert der baulichen Anlagen wird durch Kapitalisierung (d.h. Zeitrentenbarwertberechnung) des (Rein)Ertragsanteils der baulichen und sonstigen Anlagen unter Verwendung des (objektspezifisch angepassten) Liegenschaftszinssatzes und der Restnutzungsdauer ermittelt.

Recklinghäuser Straße 103 in 45721 Haltern am See Gutachten, Seite 41

Der vorläufige Ertragswert setzt sich aus der Summe von "Bodenwert" und "vorläufigem Ertragswert der baulichen Anlagen" zusammen.

Ggf. bestehende besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale, die bei der Ermittlung des vorläufigen Ertragswerts nicht berücksichtigt wurden, sind bei der Ableitung des Ertragswerts aus dem marktangepassten vorläufigen Ertragswert sachgemäß zu berücksichtigen.

Das Ertragswertverfahren stellt insbesondere durch Verwendung des aus Kaufpreisen abgeleiteten Liegenschaftszinssatzes einen Kaufpreisvergleich im Wesentlichen auf der Grundlage des marktüblich erzielbaren Grundstücksreinertrages dar.

4.5.2 Erläuterungen der bei der Ertragswertberechnung verwendeten Begriffe

Rohertrag (§ 31 Abs. 2 ImmoWertV 21)

Der Rohertrag umfasst alle bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung und zulässiger Nutzung nachhaltig erzielbaren Erträge aus dem Grundstück. Bei der Ermittlung des Rohertrags ist von den üblichen (nachhaltig gesicherten) Einnahmemöglichkeiten des Grundstücks (ins Besondere der Gebäude) auszugehen. Als marktüblich erzielbare Erträge können auch die tatsächlichen Erträge zugrunde gelegt werden, wenn diese marktüblich sind.

Weicht die tatsächliche Nutzung von Grundstücken oder Grundstücksteilen von den üblichen, nachhaltig gesicherten Nutzungsmöglichkeiten ab und/oder werden für die tatsächliche Nutzung von Grundstücken oder Grundstücksteilen vom Üblichen abweichende Entgelte erzielt, sind für die Ermittlung des Rohertrags die für eine übliche Nutzung marktüblich erzielbaren Erträge zugrunde zu legen.

Bewirtschaftungskosten (§ 32 ImmoWertV 21)

Die Bewirtschaftungskosten sind marktüblich entstehende Aufwendungen, die für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung und zulässige Nutzung des Grundstücks (insbesondere der Gebäude) laufend erforderlich sind. Die Bewirtschaftungskosten umfassen die Verwaltungskosten, die Instandhaltungskosten, das Mietausfallwagnis und die Betriebskosten.

Unter dem Mietausfallwagnis ist insbesondere das Risiko einer Ertragsminderung zu verstehen, die durch uneinbringliche Rückstände von Mieten, Pachten und sonstige Einnahmen oder durch vorübergehenden Leerstand von Raum, der zur Vermietung, Verpachtung oder sonstigen Nutzung bestimmt ist, entsteht. Es umfasst auch das Risiko von uneinbringlichen Kosten einer Rechtsverfolgung auf Zahlung, Aufhebung eines Mietverhältnisses oder Räumung (§ 32 Abs. 4 ImmoWertV 21 und § 29 Satz 1 und 2 II. BV).

Zur Bestimmung des Reinertrags werden vom Rohertrag nur die Bewirtschaftungskosten(anteile) in Abzug gebracht, die vom Eigentümer zu tragen sind, d.h. nicht zusätzlich zum angesetzten Rohertrag auf die Mieter umgelegt werden können.

Ertragswert/Rentenbarwert (§ 29 und § 34 ImmoWertV 21)

Der vorläufige Ertragswert ist der auf die Wertverhältnisse am Wertermittlungsstichtag bezogene (Einmal)Betrag, der der Summe aller aus dem Objekt während seiner Nutzungsdauer erzielbaren (Rein)Erträge einschließlich Zinsen und Zinseszinsen entspricht. Die Einkünfte aller während der Nutzungsdauer noch anfallenden Erträge – abgezinst auf die Wertverhältnisse zum Wertermittlungsstichtag – sind wertmäßig gleichzusetzen mit dem vorläufigen Ertragswert des Objekts.

Als Nutzungsdauer ist für die baulichen und sonstigen Anlagen die Restnutzungsdauer anzusetzen, für den Grund und Boden unendlich (ewige Rente).

Recklinghäuser Straße 103 in 45721 Haltern am See Gutachten, Seite 42

Liegenschaftszinssatz (§ 21 Abs. 2 ImmoWertV 21)

Der Liegenschaftszinssatz ist eine Rechengröße im Ertragswertverfahren. Er ist auf der Grundlage geeigneter Kaufpreise und der ihnen entsprechenden Reinerträge für mit dem Bewertungsgrundstück hinsichtlich Nutzung und Bebauung gleichartiger Grundstücke nach den Grundsätzen des Ertragswertverfahrens als Durchschnittswert abgeleitet (vgl. § 21 Abs. 2 ImmoWertV 21). Der Ansatz des (marktkonformen) Liegenschaftszinssatzes für die Wertermittlung im Ertragswertverfahren stellt somit sicher, dass das Ertragswertverfahren ein marktkonformes Ergebnis liefert, d.h. dem Verkehrswert entspricht.

Der Liegenschaftszinssatz ist demzufolge der Marktanpassungsfaktor des Ertragswertverfahrens. Durch ihn werden die allgemeinen Wertverhältnisse auf dem Grundstücksmarkt erfasst, soweit diese nicht auf andere Weise berücksichtigt sind.

Restnutzungsdauer (§ 4 i. V. m. § 12 Abs. 5 ImmoWertV 21)

Die Restnutzungsdauer bezeichnet die Anzahl der Jahre, in denen eine bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung voraussichtlich noch wirtschaftlich genutzt werden kann. Als Restnutzungsdauer ist in erster Näherung die Differenz aus 'üblicher Gesamtnutzungsdauer' abzüglich 'tatsächlichem Lebensalter am Wertermittlungsstichtag' zugrunde gelegt. Dies wird allerdings dann verlängert (d. h. das Gebäude wird fiktiv verjüngt), wenn beim Bewertungsobjekt wesentliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder in den Wertermittlungsansätzen unmittelbar erforderliche Arbeiten zur Beseitigung des Unterhaltungsstaus sowie zur Modernisierung in der Wertermittlung als bereits durchgeführt unterstellt werden.

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV 21)

Unter den besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmalen versteht man alle vom üblichen Zustand vergleichbarer Objekte abweichenden individuellen Eigenschaften des Bewertungsobjekts (z.B. Abweichungen vom normalen baulichen Zustand, eine wirtschaftliche Überalterung, insbesondere Baumängel und Bauschäden (siehe nachfolgende Erläuterungen), grundstücksbezogene Rechte und Belastungen oder Abweichungen von den marktüblich erzielbaren Erträgen).

Baumängel und Bauschäden (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV 21)

Baumängel sind Fehler, die dem Gebäude i.d.R. bereits von Anfang an anhaften – z.B. durch mangelhafte Ausführung oder Planung. Sie können sich auch als funktionale oder ästhetische Mängel durch die Weiterentwicklung des Standards oder Wandlungen in der Mode einstellen.

Bauschäden sind auf unterlassene Unterhaltungsaufwendungen, auf nachträgliche äußere Einwirkungen oder auf Folgen von Baumängeln zurückzuführen.

Für behebbare Schäden und Mängel werden die diesbezüglichen Wertminderungen auf der Grundlage der Kosten geschätzt, die zu ihrer Beseitigung aufzuwenden sind. Die Schätzung kann durch pauschale Ansätze oder auf der Grundlage von auf Einzelpositionen bezogenen Kostenermittlungen erfolgen.

Der Bewertungssachverständige kann i.d.R. die wirklich erforderlichen Aufwendungen zur Herstellung eines normalen Bauzustandes nur überschlägig schätzen, da

- nur zerstörungsfrei augenscheinlich untersucht wird
- grundsätzlich keine Bauschadensbegutachtung erfolgt (dazu ist die Beauftragung eines Bauschaden-Sachverständigen notwendig).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Angaben in dieser Verkehrswertermittlung allein aufgrund Mitteilung von Auftraggeber, Mieter etc. und darauf beruhende Inaugenscheinnahme beim Ortstermin ohne jegliche differenzierte Bestandsaufnahme, technische, chemische o.ä. Funktionsprüfungen, Vorplanungen und Kostenschätzung angesetzt sind.

Recklinghäuser Straße 103 in 45721 Haltern am See Gutachten, Seite 43

Marktübliche Zu- oder Abschläge (§ 7 Abs. 2 ImmoWertV 21)

Lassen sich die allgemeinen Wertverhältnisse bei Verwendung der Liegenschaftszinssätze auch durch eine Anpassung mittels Indexreihen oder in anderer geeigneter Weise nicht ausreichend berücksichtigen, ist zur Ermittlung des marktangepassten vorläufigen Ertragswerts eine zusätzliche Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge erforderlich.

4.5.3 Ertragswertberechnung

Gebäude	Mieteinheit	Fläche	Anzahl	marktüblich erzielbare Nettokaltmiete			
					monatlich	jährlich	
		(m²)	(Stck.)	(€/m²)	(€)	(€)	
Wohnhaus	Wohnnutzung	148,65		6,61	982,58	11.790,96	
Nebengebäude	Lagerraum	45,90	1	3,00	137,70	1.652,40	
Summe						13.443,36	

Das Bewertungsobjekt ist zum Wertermittlungsstichtag nicht vermietet, sondern leer stehend. Die Ertragswertermittlung wird auf der Grundlage der marktüblich erzielbaren Nettokaltmiete durchgeführt.

Rohertrag (Summe der marktüblich erzielbaren jährlichen Nettokaltmieten)		13.443,36 €
Bewirtschaftungskosten (nur Anteil des Vermieters) (21,29 % der marktüblich erzielbaren jährlichen Nettokaltmiete)		2.861,97 €
jährlicher Reinertrag	=	10.581,39 €
Reinertragsanteil des Bodens 1,8 % von 62.300,00 € (Liegenschaftszinssatz × Bodenwert)	_	1.121,40 €
Ertrag der baulichen und sonstigen Anlagen	=	9.459,99 €
Kapitalisierungsfaktor (gem. § 34 ImmoWertV 21) bei p = 1,8 % Liegenschaftszinssatz		
und n = 18 Jahren Restnutzungsdauer	X	15,259
vorläufiger Ertragswert der baulichen und sonstigen Anlagen	=	144.349,99 €
Bodenwert (vgl. Bodenwertermittlung)	+	62.300,00 €
vorläufiger Ertragswert	=	206.649,99 €
marktübliche Zu- oder Abschläge	±	0,00 €
marktangepasster vorläufiger Ertragswert	=	206.649,99 €
besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale		
Renovierungs- und Instandsetzungsarbeiten	_	20.000,00 €
	=	186.649,99 €
Ertragswert	rd.	187.000,00 €

Erläuterungen zu den Wertansätzen in der Ertragswertberechnung

Wohn- bzw. Nutzflächen

Die Berechnungen der Wohnflächen wurden von mir aus einem örtlichen Aufmaß durchgeführt. Die Berechnungen können demzufolge teilweise von den diesbezüglichen Vorschriften (WoFIV; II. BV; DIN 283; DIN 277) oder, falls kein örtliches Aufmaß erfolgte, von den örtlichen Maßen abweichen; sie sind deshalb nur als Grundlage dieser Wertermittlung verwendbar.

Recklinghäuser Straße 103 in 45721 Haltern am See

Marktübliche Nettokaltmiete

Die marktübliche Nettokaltmiete, die in vorstehender Ertragswertberechnung Anwendung gefunden hat, wurde auf Grundlage des zum Wertermittlungsstichtag gültigen Mietspiegels der Stadt Haltern am See (Stand 25.11.2024) ermittelt.

Wohnungsmiete

Einflussgrößen	Wert der Einflussgrößen	Mietwert
Basismiete aus Tabelle: Baualtersklasse, Gruppe III, Wohnungen in Gebäuden, die zwischen 1961 bis 1969 bezugsfertig wurden (fiktives Baujahr 1963), normale Wohnlage, Unterwert wegen Mischgebiet		6,01 €/m²
Zuschlag für Einfamilienhaus	+ 5 %	
Zuschlag für Gartennutzung	+ 5 %	
Summe der Zu- und Abschläge:	+ 10 %	+ 0,60 €/m²
Mietwert laut Mietspiegel:		rd. 6,61 €/m²

Miete des Nebengebäudes

Bei dem Nebengebäude wurde ein Mietwert in Höhe von 3,00 €/m² (wie Garage oder Kaltlager) als marktüblich angenommen.

Rohertrag

Die Basis für die Ermittlung des Rohertrags ist die aus dem Grundstück marktüblich erzielbare Nettokaltmiete. Diese entspricht der jährlichen Gesamtmiete ohne sämtliche auf den Mieter zusätzlich zur Grundmiete umlagefähigen Bewirtschaftungskosten.

Bewirtschaftungskosten

Die vom Vermieter zu tragenden Bewirtschaftungskostenanteile werden auf der Basis von Marktanalysen vergleichbar genutzter Grundstücke (insgesamt als prozentualer Anteil am Rohertrag, oder auch auf die Einheit [€/m²] Wohn- oder Nutzfläche bezogen oder als Absolutbetrag je Nutzungseinheit bzw. Bewirtschaftungskostenanteil) bestimmt.

Dabei wurde darauf geachtet, dass das Bestimmungsmodell verwendet wurde, das auch der Ableitung der Liegenschaftszinssätze zugrunde liegt. Die Bewirtschaftungskosten basieren auf der II. Berechnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.12.2015, aktualisiert gemäß Anlage 3 ImmoWertV 21 auf den 01.01.2025.

Die Bewirtschaftungskosten setzen sich zusammen aus Verwaltungskosten, Instandhaltungskosten und Mietausfallwagnis.

Verwaltungskosten

Wohnungen (bei Eigenheimen und Kleinsiedlungen je Wohngebäude): 359,00 €/Jahr Garagen oder ähnliche Einstellplätze: 47,00 €/Jahr

Gutachten, Seite 45

Recklinghäuser Straße 103 in 45721 Haltern am See

Instandhaltungskosten

Wohneinheiten: 14,00 €/m² Wohnfläche pro Jahr

Garagen: 106,00 €/Garage pro Jahr

Mietausfallwagnis

Mietwohn- und gemischt genutzte Grundstücke: 2 % der Nettokaltmiete

Angesetzte Verwaltungskosten:

Wohn-/Nutzungsart	Anzahl		Kostenansatz		Summe:
Wohnung	1 Stck.	х	359,00 €/Stck.	=	359,00 €
Garagen oder ähnliche Einstellplätze	1 Stck.	х	47,00 €/Stck.	=	47,00 €
				Σ	406.00 €

Angesetzte Instandhaltungskosten:

Wohn-/Nutzungsart	Anzahl		Kostenansatz		Summe:
Wohnung	148,65 m ²	х	14,00 €/m²	=	2.081,10 €
Garagen	1 Stck.	х	106,00 €/Stck.	=	106,00 €
				Σ	2.187.10 €

Angesetztes Mietausfallwagnis:

Wohn-/Nutzungsart	Ansatz		Kostenansatz		Summe:
Wohn- und Mischnutzungen	2 %	х	13.443,36 €	=	268,87 €
				Σ	268,87 €

Summe Bewirtschaftungskosten:

= 2.861,97 €

Gutachten, Seite 46

prozentualer Anteil vom Rohertrag

= 21,29 %

Liegenschaftszinssatz

Der örtliche Gutachterausschuss hat für Einfamilienhäuser keine Liegenschaftszinssätze abgeleitet, daher wurden in benachbarten Lagen herangezogen. Der objektartenspezifische Liegenschaftszinssatz wird auf der Grundlage der Angaben des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in den Städten Dorsten, Gladbeck und Marl unter Berücksichtigung der zu erwartenden Restnutzungsdauer und der eingeschätzten Marktgängigkeit des Bewertungsobjektes berücksichtigt. Der regionale Liegenschaftszinssatz für Ein- und Zweifamilienhäuser wurde im Grundstücksmarktbericht für die Städte Dorsten und Marl mit 1,6 % angegeben. Aufgrund der einfachen Lage im Mischgebiet der Stadt Haltern wird ein Liegenschaftszinssatz in Höhe von 1,8 % für markgerecht angenommen.

Marktübliche Zu- oder Abschläge

Die allgemeinen Wertverhältnisse lassen sich bei Verwendung des Liegenschaftszinssatzes in vereinzelten Bewertungsfällen auch durch eine Anpassung mittels Indexreihen oder in anderer Weise nicht ausreichend berücksichtigen. Aus diesem Grund kann zur Ermittlung des marktangepassten vorläufigen Ertragswerts eine zusätzliche Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge erforderlich werden.

Recklinghäuser Straße 103 in 45721 Haltern am See Gutachten, Seite 47

Gesamtnutzungsdauer

Die Gesamtnutzungsdauer (GND) ergibt sich aus der Art der baulichen Anlage und dem den Wertermittlungsdaten zugrunde liegenden Modell. Dabei wurde darauf geachtet, dass dasselbe Bestimmungsmodell verwendet wurde, das auch der Ableitung der Liegenschaftszinssätze zugrunde liegt.

Restnutzungsdauer

Als Restnutzungsdauer ist in erster Näherung die Differenz aus 'üblicher Gesamtnutzungsdauer' abzüglich 'tatsächlichem Lebensalter am Wertermittlungsstichtag' zugrunde gelegt. Diese wird allerdings dann verlängert (d.h. das Gebäude fiktiv verjüngt), wenn beim Bewertungsobjekt wesentliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder in den Wertermittlungsansätzen unmittelbar erforderliche Arbeiten zur Beseitigung des Unterhaltungsstaus sowie zur Modernisierung in der Wertermittlung als bereits durchgeführt unterstellt werden. Zur Bestimmung der Restnutzungsdauer insbesondere unter Berücksichtigung von durchgeführten oder zeitnah durchzuführenden wesentlichen Modernisierungsmaßnahmen wird das in Anlage 2 der ImmoWertV 21 beschriebene Modell angewendet.

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale

Hier werden die wertmäßigen Auswirkungen der nicht in den Wertermittlungsansätzen des Ertragswertverfahrens bereits berücksichtigten Besonderheiten des Objekts insoweit korrigierend berücksichtigt, wie sie offensichtlich waren oder vom Auftraggeber, Eigentümer etc. mitgeteilt worden sind.

4.6 Verkehrswertableitung aus den Verfahrensergebnissen

4.6.1 Bewertungstheoretische Vorbemerkungen

Der Abschnitt "Wahl der Wertermittlungsverfahren" dieses Verkehrswertgutachten enthält die Begründung für die Wahl der in diesem Gutachten zur Ermittlung des Verkehrswerts herangezogenen Wertermittlungsverfahren. Dort ist auch erläutert, dass sowohl das Vergleichswert-, das Ertragswert- als auch das Sachwertverfahren auf für vergleichbare Grundstücke gezahlten Kaufpreisen (Vergleichspreisen) basieren und deshalb Vergleichswertverfahren, d.h. verfahrensmäßige Umsetzungen von Preisvergleichen sind. Alle Verfahren führen deshalb gleichermaßen in die Nähe des Verkehrswerts.

Wie geeignet das jeweilige Verfahren zur Ermittlung des Verkehrswerts ist, hängt dabei entscheidend von zwei Faktoren ab:

- a) von der Art des zu bewertenden Objekts (übliche Nutzung; vorrangig rendite- oder substanzwertorientierte Preisbildung im gewöhnlichen Geschäftsverkehr) und
- b) von der Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit der zur Erreichung einer hohen Marktkonformität des Verfahrensergebnisses erforderlichen Daten.

4.6.2 Zur Aussagefähigkeit der Verfahrensergebnisse

Grundstücke mit der Nutzbarkeit des Bewertungsobjekts werden aus den bei der Wahl der Wertermittlungsverfahren beschriebenen Gründen üblicherweise als Eigennutzungsobjekt erworben.

Die Preisbildung im gewöhnlichen Geschäftsverkehr orientiert sich deshalb vorrangig an den in die Sachwertermittlung einfließenden Faktoren. Der Verkehrswert wird deshalb vorrangig aus dem ermittelten Sachwert abgeleitet.

Grundsätzlich sind bei jeder Immobilieninvestition auch die Aspekte des Ertragswertverfahrens (eingesparte Miete, steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten und demzufolge eingesparte Steuern) von Interesse.

Gutachten, Seite 48

Tel.: 02365 2045425

Recklinghäuser Straße 103 in 45721 Haltern am See

Zudem stehen die für eine marktkonforme Ertragswertermittlung (Liegenschaftszinssatz und nachhaltige Mieten) erforderlichen Daten zur Verfügung. Das Ertragswertverfahren wurde deshalb stützend angewendet.

4.6.3 Zusammenstellung der Verfahrensergebnisse

Der Sachwert wurde mit rd. 197.000,00 €.

der **Ertragswert** mit rd. **187.000,00 €** ermittelt.

4.6.4 Gewichtung der Verfahrensergebnisse

Da mehrere Wertermittlungsverfahren herangezogen wurden, ist der Verkehrswert aus den Ergebnissen dieser Verfahren unter Würdigung (d.h. Gewichtung) der Aussagefähigkeit abzuleiten.

Die Aussagefähigkeit (das Gewicht) des jeweiligen Verfahrensergebnisses wird dabei wesentlich von den für die zu bewertende Objektart im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bestehenden Preisbildungsmechanismen und von der mit dem jeweiligen Wertermittlungsverfahren erreichbaren Ergebniszuverlässigkeit bestimmt.

Bei dem Bewertungsgrundstück handelt es sich um ein üblicherweise zur Eigennutzung bestimmtes Objekt.

Bezüglich der zu bewertenden Objektart wird deshalb dem Sachwert das Gewicht 1,0 [a] und dem Ertragswert das Gewicht 0,7 [c] beigemessen.

Die zur marktkonformen Wertermittlung erforderlichen Daten standen für das Sachwertverfahren in guter Qualität (Bauzeichnungen, regionaler Sachwertfaktor) und für die Ertragswertermittlung in befriedigender Qualität (Wohn- und Nutzflächenberechnungen, örtlicher Mietspiegel, kein regionaler Liegenschaftszinssatz) zur Verfügung.

Bezüglich der erreichten Marktkonformität der Verfahrensergebnisse wird deshalb dem Sachwertverfahren das Gewicht 1,0 [b] und dem Ertragswertverfahren das Gewicht 0,7 [d] beigemessen.

Insgesamt erhalten somit das Sachwertverfahren das Gewicht $0.7 (c) \times 0.7 (d) = 0.49$.

Das gewogene Mittel aus den im Vorabschnitt zusammengestellten Verfahrensergebnissen beträgt: [197.000,00 € x 1,00 + 187.000,00 € x 0,49] / 1,49 = 193.711,41 € rd. 194.000,00 €

Gutachten, Seite 49

Tel.: 02365 2045425

Recklinghäuser Straße 103 in 45721 Haltern am See

4.6.5 Verkehrswert

Grundstücksdaten:

Grundbuch, Gebäude	e- und Freifläche, Reck	linghäuser Straße 103	
Grundbuch	Blatt	lfd. Nr.:	
Stadt Haltern	3638	1	
Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche:
Stadt Haltern	20	25	514 m ²

Der Verkehrswert für das mit einem Einfamilienhaus mit Nebengebäuden bebauten Grundstücks Gemarkung Stadt Haltern, Flur 20, Flurstück 25, Gebäude- und Freifläche, Recklinghäuser Straße 103 in 45721 Haltern am See, wurde entsprechend der in den Vorabschnitten ermittelten gewogenen Mittel aus Sach- und Ertragswert zum Wertermittlungsstichtag 30.04.2025 mit rd.

194.000,00€

(in Worten: einhundertvierundneunzigtausend Euro)

geschätzt.

Als Sachverständiger bescheinige ich durch meine Unterschrift zugleich, dass mir keine Ablehnungsgründe bekannt sind, aus denen ich als Beweiszeuge oder Sachverständiger nicht zulässig bin oder meinen Aussagen keine volle Glaubwürdigkeit beigemessen werden kann.

Marl, den 30. Mai 2025

Dipl.-Ing. (FH) Volker Rüping

Recklinghäuser Straße 103 in 45721 Haltern am See Gutachten, Seite 50

Hinweise zum Urheberschutz und zur Haftung

Urheberschutz, alle Rechte vorbehalten. Das Gutachten ist nur für den Auftraggeber und den angegebenen Zweck bestimmt. Eine Vervielfältigung oder Verwertung durch Dritte ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Sachverständigen gestattet.

Der Auftragnehmer haftet für die Richtigkeit des ermittelten Verkehrswerts. Die sonstigen Beschreibungen und Ergebnisse unterliegen nicht der Haftung.

Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt, sofern der Auftraggeber oder (im Falle einer vereinbarten Drittverwendung) ein Dritter Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers beruhen, in Fällen der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, sowie in Fällen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

In sonstigen Fällen der leichten Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). In einem solchen Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren und typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung des Erfüllungsgehilfen, gesetzlichen Vertreters und Betriebsangehörigen des Auftragnehmers für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

Die Haftung für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität von Informationen und Daten, die von Dritten im Rahmen der Gutachtenbearbeitung bezogen oder übermittelt werden, ist auf die Höhe des für den Auftragnehmer möglichen Rückgriffs gegen den jeweiligen Dritten beschränkt.

Eine über das Vorstehende hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen bzw. ist für jeden Einzelfall auf maximal 300.000,00 EUR begrenzt.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die im Gutachten enthaltenen Karten (z.B. Straßenkarte, Stadtplan, Lageplan, Luftbild, u.ä.) und Daten urheberrechtlich geschützt sind. Sie dürfen nicht aus dem Gutachten separiert und/oder einer anderen Nutzung zugeführt werden. Falls das Gutachten im Internet veröffentlicht wird, wird zudem darauf hingewiesen, dass die Veröffentlichung nicht für kommerzielle Zwecke gestattet ist. Im Kontext von Zwangsversteigerungen darf das Gutachten bis maximal zum Ende des Zwangsversteigerungsverfahrens veröffentlicht werden, in anderen Fällen maximal für die Dauer von 6 Monaten.

Ein einmaliger Ausdruck eventueller im Internet veröffentlichten PDF-Dateien ist nur zur Eigennutzung erlaubt. Veräußerungen der Ausdrucke oder monetäre Verwertung des Inhalts sind untersagt.

Recklinghäuser Straße 103 in 45721 Haltern am See

5 Literatur, Arbeitsmittel, Rechtsgrundlagen

5.1 Verwendete Wertermittlungsliteratur

- [1] **Sprengnetter (Hrsg.):** Immobilienbewertung Marktdaten und Praxishilfen, Loseblattsammlung, Sprengnetter Immobilienbewertung, Stand 2025
- [2] **Sprengnetter (Hrsg.):** Immobilienbewertung Lehrbuch und Kommentar, Loseblattsammlung, Sprengnetter Immobilienbewertung, Stand 2025
- [3] Kleiber, Wolfgang und Simon, Jürgen:

Verkehrswertermittlung von Grundstücken, 5. Auflage, Bundesanzeiger Verlag, Köln

5.2 Verwendete Arbeitsmittel bzw. Informationsquellen

[a] Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Recklinghausen, in der Stadt Castrop-Rauxel und in der Stadt Herten

Grundstücksmarktbericht 2025 für die Städte Castrop-Rauxel, Datteln, Haltern am See, Herten, Oer-Erkenschwick, Waltrop

[b] Stadt Haltern am See

Mietspiegel für nicht preisgebundene Wohnungen in der Stadt Haltern am See, Stand 25.11.2024

5.3 Rechtsgrundlagen der Verkehrswertermittlung

BauGB:

Baugesetzbuch i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBI. 2023 Nr. 221)

BauNVO:

Baunutzungsverordnung – Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 176)

BauO NRW (Landesbauordnung NRW)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Letzte berücksichtigte Änderung durch Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1172), in Kraft getreten am 01. Januar 2024

ImmoWertV:

Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Immobilien und der für die Wertermittlung erforderlichen Daten (Immobilienwertermittlungsverordnung – ImmoWertV) vom 14. Juli 2021 (BGBI. I S. 2805)

BGB:

Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBI. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 72)

GEG:

Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG) vom 08. August 2020 (BGBI. I S. 1728)

II. BV:

Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen (Zweite Berechnungsverordnung – II. BV) vom 17. Oktober 1957 (BGBI I S. 1719), in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBI. I S. 2178), zuletzt geändert durch Artikel 78 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBI. I S. 2614)

Gutachten, Seite 51

Gutachten, Seite 52

Tel.: 02365 2045425

Recklinghäuser Straße 103 in 45721 Haltern am See

WoFIV:

Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung WoFIV) vom 25. November 2003 (BGBI. I S. 2346)

ZVG:

Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2606)

Gutachten, Seite 53

Tel.: 02365 2045425

Recklinghäuser Straße 103 in 45721 Haltern am See

6 Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1: Straßenkarte im Maßstab 1:150000

Anlage 2: Stadtplan im Maßstab 1:20000

Anlage 3: Auszug aus der Flurkarte von Haltern am See

Anlage 4.1: Fotoübersichtsplan und Außenaufnahmen

Anlage 4.2: Innenaufnahmen

Anlage 5: Bauzeichnungen

Anlage 6: Berechnung der Brutto-Grundflächen

Anlage 7: Berechnung der Wohnflächen

Anlage 8: Amtliche Auskünfte